



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 18. Februar

Nr. 2/2010

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 30 .....	115
<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung</b> Ändert VO vom 4. Oktober 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 70 .....	116
Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	119
Regelungen zur Berechnung der Schülerkostensätze nach § 8 Absatz 2 der Privatschulverordnung.....	120
Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013 Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1246, 2009 S. 2 – <b>Berichtigung</b> – .....	130
Zeitschiene für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 an allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Abendgymnasien, Waldorfschulen und Fachgymnasien sowie Nichtschüler Mittl.bl. BM M-V Seite 949, 1243 – <b>Berichtigung</b> – .....	130

Fortsetzung auf S. 114

Seite

**Wissenschaft und Forschung**

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geoinformatik und Geodäsie (PO GI/GE) der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences .....	131
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik (PO GI) der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences .....	154
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Vermessungswesen (PO VM) der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences .....	178

**II. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen .....	202
Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule .....	206
Stellenausschreibungen für das Auslandsschulwesen .....	207

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V)

Vom 26. Januar 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 30

Aufgrund des § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

#### § 1

##### Grundsätze

- (1) Der Schulträger legt fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen.
- (2) Die Aufnahmekapazität bemisst sich nach objektiven Kriterien. Sie wird für eine Schule dann überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten durch die Aufnahme eines weiteren Schülers die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule nicht mehr gesichert ist.
- (3) Grundlage für die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule ist die tatsächliche Raumsituation. Die jeweilige Nutzung der Räume wird durch das pädagogische Konzept der Schule bestimmt.
- (4) Eine Aufnahmekapazität unterhalb der nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulentwicklungsplanungsverordnung festgelegten Schülermindestzahlen ist nicht zulässig. Die Ziele des geltenden Schulentwicklungsplanes hinsichtlich eines bedarfsgerechten Schulangebotes sind zu berücksichtigen.

#### § 2

##### Fristen und Zuständigkeit für die Festlegung der Aufnahmekapazität

- (1) Die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis. Mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung ist hinsichtlich der festgelegten Aufnahmekapazität das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Absatz 4 herzustellen. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, prüft die oberste Schulbehörde die Rechtmäßigkeit und die Begründetheit der Einwände des Trägers der Schulentwicklungsplanung.
- (2) Ein Verfahren zur Änderung der Aufnahmekapazität einer Schule muss für das jeweils folgende Schuljahr bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar abgeschlossen sein. Sofern die Aufnahmekapazität bis zu diesem Zeitpunkt nicht neu bestimmt wird, gilt die zuletzt festgelegte Aufnahmekapazität fort.

#### § 3

##### Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität

- (1) Im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule ist unter Berücksichtigung des Schulprogramms darzustellen, wie die gemäß § 1 Absatz 1 festgelegten Räume für den Schulbetrieb genutzt werden.
- (2) Für jede Klasse oder Lerngruppe muss ein geeigneter Unterrichtsraum vorhanden sein. Fachunterrichtsräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeinen Unterrichtsraum erheblich einschränkt, können bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben.
- (3) Für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume ist auszuweisen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, so dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Als Orientierungswert kann für die allgemeinen Schulen von einem Bedarf von 1,9 Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden.
- (4) Die Aufnahmekapazität der Schule ergibt sich aus der Darstellung gemäß den Absätzen 1 bis 3 und führt zu einer Höchstschülerzahl für die Schule.
- (5) Im Verlaufe eines Schuljahres erforderliche individuelle Entscheidungen über die Aufnahme weiterer Schüler, zum Beispiel durch nachträglichen Wohnort- und damit verbundenen Schulwechsel, freiwilligen Rücktritt oder Ordnungsmaßnahmen, die zu einem Überschreiten der im Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität ermittelten Höchstzahlen führen, haben keine veränderte Aufnahmekapazität zur Folge.
- (6) Ein pauschaler Kapazitätsabzug für mögliche Veränderungen der Schülerzahlen ist nicht zulässig.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 26. Januar 2010

**Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung

Vom 26. Januar 2010

Aufgrund des § 107 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 995), die durch die Verordnung vom 9. Oktober 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörden“ durch das Wort „Schulbehörden“ und in Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 sowie Absatz 8 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2006/07 bis zum Ende des Schuljahres 2011/12. Alle anderen Schulentwicklungspläne treten mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2006/07 bis 2011/12 außer Kraft.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Klassen oder Kurse“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt und die Wörter „Berufsfeldern“ sowie „und Schwerpunkten“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Nummer 7 werden zwischen den Wörtern „betrieblichen“ und „Ausbildungsverhältnisse“ die Wörter „und außerbetrieblichen“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „und Mindestzügigkeiten“ gestrichen.

- bb) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „und die Mindestzügigkeit“ gestrichen.

- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörden“ durch das Wort „Schulbehörden“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„1. Grundschulen sollen möglichst in Wohnortnähe errichtet und betrieben werden.

- a) Am Einzelstandort können Grundschulen ein- oder mehrzünftig geführt werden. Für die

Jahrgangsstufe 1 sind jährlich mindestens 20 Schüler vorgeschrieben. Diese Schülermindestzahl darf dann lediglich einmal unterschritten werden, wenn die Schülerzahl der Eingangsklasse für die Folgejahre gemäß Prognose wieder mindestens 20 beträgt oder wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Programm „Grundschule auf dem Lande“ wie folgt gegeben sind:

- Bei Aufhebung der Schule würden unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 40 Minuten für den einfachen Schulweg entstehen.
- Die „Kleinen Grundschulen“ können mindestens zwei Lerngruppen mit jeweils mindestens 20 Schülern bilden, in denen jahrgangsübergreifend unterrichtet wird. Unter der Maßgabe dass der Unterricht gemäß Stundentafel gewährleistet wird, kann die „Kleine Grundschule“ bei ausreichenden Schülerzahlen mit jahrgangsbezogenen Klassen geführt werden.

b) Grundschulen an Mehrfachstandorten müssen über mindestens 40 Schüler in der Jahrgangsstufe 1 verfügen. Diese Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.

2. An den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Auf Antrag des Schulträgers kann die Orientierungsstufe in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden, wenn am Standort eine Schule gemäß Satz 1 nicht vorhanden ist und jährlich folgende Schülermindestzahlen erreicht werden:

- Die Jahrgangsstufe 5 wird mit mindestens 36 Schülern geführt.

- Wenn ansonsten unzumutbar lange Schulwegzeiten entstehen würden, beträgt die Schülermindestzahl 22 für die Jahrgangsstufe 5.

Bei der Planung sollen Schulwegzeiten von 60 Minuten regelmäßig nicht überschritten werden.

3. Regionale Schulen sind mit mindestens 36 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22 Schüler.

4. Gesamtschulen sind als Regelschulen in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte zu organisieren. § 104 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.
- a) Sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, soll an Gesamtschulen eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden.
- b) Integrierte Gesamtschulen sind in der Regel mit mindestens 57 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schüler.
- c) Kooperative Gesamtschulen sind in der Regel mit mindestens 57 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schüler.
5. Gymnasien umfassen die Jahrgangsstufen 7 bis 12. Gymnasien sind am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zu führen. Die Schülermindestzahl am Einzelstandort kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schüler. Am Mehrfachstandort sind mindestens 61 Schüler in der Jahrgangsstufe 7 vorgeschrieben.
6. Gymnasiale Oberstufen umfassen die Jahrgangsstufen 10 bis 12. Die Schülermindestzahl der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien beträgt 40. Sofern bis zum nächsten Gymnasium unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden, beträgt die Schülermindestzahl 36. Für die Errichtung und den Betrieb gymnasialer Oberstufen an kooperativen oder integrierten Gesamtschulen sind in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler erforderlich. Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung können gymnasiale Oberstufen verschiedener Schulen durch Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde organisatorisch verbunden oder zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
7. Sofern Schulen unterschiedlicher Schularten zu einem Schulzentrum im Sinne einer Schule organisatorisch verbunden werden, bedarf dies der Zustimmung des Planungsträgers im Schulentwicklungsplan.
- bb) Nummer 9 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 9 bis 11.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Unterrichtsversorgung und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „kooperieren“ die Wörter „und eine Abstimmung in der regionalen Planungsregion vornehmen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 6 Satz 2 werden die Wörter „Berufsfeldern oder“ gestrichen.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.
6. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

Schwerin, den 26. Januar 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 116

## Anlage

## Organisationskriterien nach Schularten

Schulart	Gliederung und Schülermindestzahlen	empfohlener Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
Grundschule (GS)	Jahrgangsstufen 1-4 Einzügig mit mindestens 20 Schülern in Jgst. 1 <sup>1)</sup> und mehrzünftig, an Mehrfachstandorten mit mindestens 40 Schülern in Jgst. 1 <sup>2)</sup> .	mindestens 5 000 Einwohner (EW)	GS; GS/Orientierungsstufe; organisatorisch mit weiterführenden Schulen verbunden
Regionale Schule (RegS)	Jahrgangsstufen 5-10 Mindestens 36 Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jgst. 5 mit mindestens 22 Schülern.	mindestens 10 000 EW	RegS; RegS/GS
Gymnasium (Gy)	Jahrgangsstufen 7-12 Am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülern in Jgst. 7, am Mehrfachstandort mindestens 61 Schüler in Jgst. 7, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 40 Schüler, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in der Jgst. 7 mit mindestens 44 Schülern und in der Jgst. 11 mit mindestens 36 Schülern.	Mindestens 25 000 EW	Gy
Kooperative Gesamtschule (KGS)	Jahrgangsstufen 5-12 (5-10) In der Regel mindestens 57 Schüler in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jgst. 5 mindestens 44 Schüler. In der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler.	-	KGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe KGS/GS, KGS/GS/FL
Integrierte Gesamtschule (IGS)	Jahrgangsstufe 5-12 (5-10) In der Regel mindestens 57 Schüler in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jgst. 5 mindestens 44 Schüler. In der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler.	-	IGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe IGS/GS
Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen [FL])	In der Regel Jahrgangsstufen 1-9 (1-10), mindestens einzügig, mindestens durchschnittlich 8 Schüler pro Jahrgangsstufe.	mindestens 40 000 EW	FL; FL/FG; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt Hören [FH])	Frühförderung (0-6 Jahre) Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FH; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung [FK])	Jahrgangsstufen 1-10 mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 70	-	FK, FK/FG; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung [FE])	In der Regel Jahrgangsstufen 2-4, mindestens durchschnittlich 6 Schüler pro Jahrgangsstufe, für Eigenständigkeit der Schule zusätzlich Schülermindestzahl: 36.	-	FE, selbständ. E-Klassen an GS; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt Sprache [FSp])	Jahrgangsstufen 1-4; mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 24	-	FSp; selbständ. Sp-Klassen an GS; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt Sehen [FBS])	Frühförderung (0-6 Jahre) Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FBS, FBS/FG; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung [FG])	Unter-, Mittel-; Ober- und Abschlusstufe mit je 3 Schuljahren, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	ca. 30 000 EW	FG
Förderschule (Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler [FKr])	entsprechend den Schularten, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	-	FKr, organisatorisch mit einer anderen Förderschule verbunden

<sup>1)</sup> Wenn die zumutbare Schulwegezeit von maximal 2 x 40 min. bei Aufhebung der Schule überschritten werden würde, kann jahrgangsstübergreifender Unterricht erteilt werden, sofern mindestens 2 Lerngruppen mit mindestens 20 Schülern gebildet werden können.

<sup>2)</sup> Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.

<sup>3)</sup> Die zumutbare Schulwegezeit beträgt 2 x 60 min.

## Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. Januar 2010 – 200H-3211-05/576 –

### 1. Präambel

Notfällen an öffentlichen Schulen ist mit einem Höchstmaß an Sensibilität zu begegnen. Dies begründet sich einerseits in den Auswirkungen auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie dem öffentlichen (medialen) Interesse andererseits.

Diese Verwaltungsvorschrift gibt landeseinheitliche Handlungsanweisungen für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zugleich werden Präventionshinweise gegeben.

Schule hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Schülerin und kein Schüler, keine Lehrerin und kein Lehrer und kein Dritter physisch oder psychisch zu Schaden kommen.

### 2. Zieldarstellung

Gewährleistung eines landeseinheitlichen Standards im Umgang mit Notfällen an öffentlichen Schulen durch

- verbindliche Handlungsanweisungen und
- abgestimmte Maßnahmen der Verantwortungsträger, insbesondere Schule – Polizei – Jugendamt.

### 3. Regelungsgegenstand

Durch diese Verwaltungsvorschrift werden alle Notfälle an öffentlichen Schulen erfasst. Dies gilt insbesondere für

- Gewaltvorfälle (Mord, Totschlag, Suizid, Körperverletzungen, Extremismus, Geiselnahme, Amok, Raub, Erpressung, Sexualdelikte) sowie deren Androhung

und

- Sachbeschädigung/Vandalismus (zum Beispiel Brandstiftung, Graffiti).

Zur Erreichung der Zieldarstellung erfolgt auf der Grundlage des mit dieser Verwaltungsvorschrift autorisierten elektronischen Dokumentes die inhaltliche, landeseinheitliche Umsetzung.

### 4. Festlegungen

#### Meldepflichten

Die Schulen sind verpflichtet, entsprechende Vorfälle/Notfälle der zuständigen Schulbehörde sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur umgehend zu melden (Meldeewege an das Bildungsministerium). Dazu sind die entsprechenden Vordrucke zu nutzen. (Meldebogen A und Meldebogen B).

Durch das Bildungsministerium erfolgt eine Meldung an das Innenministerium.

#### Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention

An den Schulen sind entsprechende Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention zu bilden, die die Notfallpläne (entsprechend des elektronischen Dokuments) für die jeweilige Schule vervollständigen und auf mögliche Notfälle vorbereitet. Die Schulleiterinnen und Schulleiter verantworten und kontrollieren die Notfallpläne und im Ernstfall die angemessene Umsetzung aller eingeleiteten Maßnahmen.

#### Fortbildung

Durch die Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention ist die jährliche Unterweisung der Lehrkräfte in die Notfallpläne zu gewährleisten. Diese ist nachzuweisen. Ferner sind die Unterlagen zu Beginn eines jeden Schuljahres auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Eine Evaluation erfolgt alle zwei Jahre gemeinsam mit dem Innenministerium.

Grundsätzliche Änderungen an dem elektronischen Dokument obliegen ausschließlich dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

### 5. Datenschutz

Die für den „Notfallplan Mecklenburg-Vorpommern“ erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Angaben dienen der Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung im Falle eines Notfalls in der Schule. Die Rechtsgrundlage für die freiwillige Erhebung der Daten ist § 27 Abs. 2 SOG M-V. Das Einverständnis der betroffenen Person ist festzuhalten.

Auf die Daten haben die Polizei sowie die zuständige Ordnungsbehörde Zugriff.

Werden die Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr benötigt oder haben sich Änderungen ergeben, so werden die nicht benötigten oder die veralteten Daten nach entsprechender Mitteilung gelöscht/vernichtet.

### 6. Anlage

Das elektronische Dokument „Notfallplan Mecklenburg-Vorpommern“ (unveröffentlicht) ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Handreichung für den Umgang mit Gewaltvorfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 405) außer Kraft.

Schwerin, den 29. Januar 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Regelungen zur Berechnung der Schülerkostensätze nach § 8 Absatz 2 der Privatschulverordnung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 16. Februar 2010 – 200H-3211-05/577 –

### 1. Anwendungsbereich

Diese Vorschrift dient der Berechnung der Schülerkostensätze für die Ermittlung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Juli 2010.

Schülerinnen und  
Schüler

### 2. Bildung von Klassen und Lerngruppen (Allgemeines)

2.1 Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und <u>Schüler</u>
1. Grundschule	20 bis zu 28
2. Regionale Schule	22 bis zu 28
3. Gymnasium (Klassen 7 bis 10)	24 bis zu 30
4. Gesamtschule (integrativ oder kooperativ)	22 bis zu 28
5. Förderschule für Erziehungsschwierige, durchschnittliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse	8,5
6. Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung, durchschnittliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse	7,5

1. Berufsschule, Berufsfachschule,  
Höhere Berufsfachschule,  
Fachoberschule, Fachgymnasium,  
Fachschule

16 bis zu 31

2. Berufsschule in der Berufs-  
ausbildungsvorbereitung  
(BV 1, BV 2, BVB)<sup>2</sup> sowie für  
Helfer- und Werkerberufe

11 bis zu 21

3. Berufsschule im Berufsbildungs-  
werk Greifswald und in der  
Justizvollzugsanstalt Neustrelitz

8 bis zu 15

4.2 Die Angaben gemäß Absatz 1 beziehen sich nur auf Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum gewählten Bildungsgang erfüllen. Umschülerinnen und Umschüler sowie Schülerinnen und Schüler, die bereits eine berufliche Erstausbildung nachweisen, können nicht zur Klassenbildung herangezogen werden. Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz sind in bestehende Klassen aufzunehmen.

4.3 Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen in Grund- und Fachstufe gegliedert. Die Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen, in der Grundstufe auch nach Berufsgruppen verwandter Berufe, gebildet. Die Bildung einer Berufsgruppenklasse in der Fachstufe ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), möglich. Grund- und Fachstufe sollen an der örtlich zuständigen Schule zusammen geführt werden.

4.4 Die Schule ist verpflichtet, bei Klassenbildung und Klassenteilungen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.5 In Bildungsgängen mit zu geringer Schülerzahl erfolgt der Berufsschulunterricht in Regionalklassen, Landesfachklassen oder in länderübergreifenden Bundesfachklassen.

### 3. Ermittlung der Stundenzuweisung

Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Für Schulen zur individuellen Lebensbewältigung ergibt sich die Stundenanzahl S in Abhängigkeit der Gesamtschülerzahl n der jeweiligen Schule nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$S = 30 + (n - 7) \times 4, n \geq 7.$$

### 4. Bildung von Klassen an beruflichen Schulen

4.1 Die Klassen sind unter Beachtung der Anlage zur Berechnung des Unterrichtsbedarfs (Nummer 3 der Anlage) grundsätzlich innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

### 5. Stichtag für die Klassenbildung

Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfe für die allgemein bildenden Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2009 / 2010. In begründeten Aus-

<sup>1</sup> 13. Klasse bei Waldorfschulen

<sup>2</sup> BV 1: Berufsvorbereitungsjahr, einjährig; BV 2: Berufsvorbereitungsjahr, zweijährig; BVB: Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang

nahmefällen, insbesondere bei Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden. Stichtag für die Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Stichtag für die Klassenbildung an beruflichen Schulen ist für die Klassen der Jahrgangsstufe 2 bis 4 der Stichtag der Schnellmeldung, für die Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Änderung der Schülerzahlen, kann hiervon abgewichen werden.

#### **6. Pflichtstunden der Lehrkräfte**

Die Pflichtstunden der Lehrkräfte ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2009/ 2010“ vom 27.04.2009, soweit nichts anderes bestimmt wird.

#### **7. Berechnung**

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,500 abzurunden, bei einem Wert ab 0,500 aufzurunden.

#### **8. Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

#### **9. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 16. Februar 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Anlage (Seite 1)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs****1. Grundbedarf für allgemein bildende Schulen**

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Jahrgangsstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6	
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülerinnen und Schülern				
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30	
<b>Grundschule</b> <sup>1)</sup>	1	20	21	22		
	2	22	23,5	24,5		
	3	26	26,5	27,5		
	4	26	28	29		
	kombinierte Kl. *	1/2	25	30,5	35,5	
	kombinierte Kl. *	2/3	28	33,5	38,5	
kombinierte Kl. *	3/4	29	35	39		
<b>Regionale Schule</b> <sup>2)</sup>	5	30+4	30+4	30+4	31+4	
	6	31+4	31+4	31+4	32+4	
	7	31+(2)	31+(2)	33+4+(4)	35+8	
	8	34+(6)	34+(6)	35+6+(6)	36+12	
	9	35+(8)	35+(8)	36+7+(7)	37+14	
	10	34	34	35	36	
<b>Gymnasium</b> <sup>3)</sup>	7	32	32	33	34	
	8	33	33	34	35	
	9	34	34	35	36,5	
	10	35	35	36	37,5	
<b>integrierte Gesamtschule, kooperative Gesamtschule</b> <sup>4)</sup>	5	30+4	30+4	30+4	31+4	
	6	31+4	31+4	31+4	32+4	
	7	32	32	36	41	
	8	33	33	37	41	
	9	34	34	39	44	
	10	35	35	38	42	

\* Kombinierte Klassen werden, wie im Finanzhilfeverfahren 2009, abgerechnet

## Anlage (Seite 2)

1) Eigenständige Klassen mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 7	Schülerinnen und Schülern	3 Lehrerstunden
- 8 bis 10	Schülerinnen und Schülern	2 Lehrerstunden
- 11 bis 13	Schülerinnen und Schülern	1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Kombinierte Klassen werden nur bei einer Anzahl von weniger als zehn Schülerinnen und Schülern anerkannt und abgerechnet.

Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülerinnen und Schülern in einer Jahrgangsstufe erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl in dieser Jahrgangsstufe von

- 1 bis 2	Schülerinnen und Schülern	3 Lehrerstunden
- 3 bis 4	Schülerinnen und Schülern	2 Lehrerstunden
- 5 bis 6	Schülerinnen und Schülern	1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülerinnen und Schülern in beiden Jahrgangsstufen erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 7	Schülerinnen und Schülern	6 Lehrerstunden
- 8 bis 10	Schülerinnen und Schülern	4 Lehrerstunden
- 11 bis 12	Schülerinnen und Schülern	2 Lehrerstunden

weniger zugewiesen.

2) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich vier Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

Für den Wahlpflichtunterricht werden für Regionalschulklassen zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

3) Sportklassen und Klassen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien erhalten die gleiche Lehrerstundenzuweisung wie Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Regionalen Schulen.

4) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich vier Lehrersollstunden pro Klasse gewährt.

## Anlage (Seite 3)

5) Für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 an Gymnasien und Gesamtschulen werden in Abhängigkeit von der Gesamtschülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 12 folgende Lehrerwochenstunden zugewiesen:

Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 12	Faktor
bis 80	2,125
81 bis 120	1,825
121 bis 160	1,625
mehr als 160	1,525

Die Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Gesamtanzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 12 und dem jeweiligen Faktor.

## **2. Zuschläge für an allgemein bildende Schulen können gemäß § 128 des Schulgesetzes für sonderpädagogische Förderbedarfe sowie für besondere pädagogische Angebote in die Berechnung der Finanzhilfe einbezogen werden**

### **2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande haben, nach festgestelltem Förderbedarf**

Für die Erteilung von begleitendem Förderunterricht sowie für Unterricht in Fördergruppen werden 0,65 Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler angerechnet.

### **2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern (GU-Klassen)**

Für GU-Schüler mit sonderpädagogischen Förderunterricht im zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulbehörde 2,33 Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler angerechnet.

### **2.3 Schwimmunterricht**

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülerinnen und Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

### **2.4 Volle Halbtagsgrundschulen**

Die für volle Halbtagsgrundschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an dieser Beschulung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit dem Faktor 0,12.

Anlage (Seite 4)

## **2.5 Ganztagschulen**

Die für den Sekundarbereich I zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an den Ganztagsschulangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,1.

## **2.6 Zusatzbedarf an Sportgymnasien**

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils drei Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils vier Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

## **2.7 Förderklassen an Gymnasien, Förderung von hochbegabten Schülern**

Für Förderklassen an Gymnasien sowie für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden 0,08 Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler angerechnet.

## **2.8 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten und anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt, die nicht in eigenständigen LRS-Klassen beschult werden.**

Für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4 an werden 0,17 Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler bereit gestellt.

## **2.9 Für sonderpädagogischen Förderbedarf können Lehrerstunden zusätzlich außerhalb der Sollstundenberechnung nach dieser Verwaltungsvorschrift durch die oberste Schulbehörde für Einzelunterricht bei schweren Verhaltensstörungen bereitgestellt werden:**

## Anlage (Seite 5)

**3. Grundbedarf für berufliche Schulen**

Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen der Gesundheitsfachberufe erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach den Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Spalte 4 für den theoretischen Unterricht und Spalte 5 für den fachpraktischen Unterricht zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Klassen zuzuordnen. Die danach verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler Fachpraxis
<b>1.</b>	<b>Berufsschule (BS)</b>			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BV 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BV 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helfer/-innen	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	0,929	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
<b>2.</b>	<b>Berufsfachschule (BFS)</b>			
2.1	Kinderpfleger/-in	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelfer/-in	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571
2.5	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10, 12 bis 14	1 bis 3	0,500	1,625

## Anlage (Seite 6)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler Fachpraxis
2.6	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 11	1 bis 3 4	0,542 0,208	1,708 0,621
2.7	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 9	1 und 2	0,500	1,625
<b>3.</b>	<b>Höhere Berufsfachschule (HBFS)</b>			
3.1	Wirtschaft	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,469	1,230
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthopist/-in	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopäd/-in	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,465
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpfleger/-in	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistent/-in	1 und 2	0,521	0,542
3.19	Podologe/-in	1 und 2	0,688	0,969
3.20	Rettungsassistent/-in	1	0,719	0,401

## Anlage (Seite 7)

1	2	3	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler Fachpraxis
<b>4.</b>	<b>Fachgymnasien (FG)</b>			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0
<b>5.</b>	<b>Fachoberschule (FOS)</b>			
5.1	zweijährig	1 2	0,615 1,462	0 0
5.2	einjährig	1	1,462	0
<b>6.</b>	<b>Fachschule (FS)</b>			
6.1	Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit	1 bis 4	0,708	0
6.2	Erzieher/-in	1 und 2 3	1,281 1,021	0 0
	Teilzeit	1 bis 4	0,500	0
6.3	Heilerziehungspfleger/-in	1 und 2 3	1,281 1,021	0 0
	Teilzeit	1 bis 4	0,500	0
6.4	Heilerziehungspfleger/-in, verkürzte Ausbildung	1	1,417	0
6.5	Facherzieher/-in Musik	1	1,875	0
6.6	Facherzieher/-in für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	1	1,208	0
6.7	Facherzieher/-in Tourismus	1	1,208	0
6.8	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.9	Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	0,170	0
6.10	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	1,040	0
6.11	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	0,775	0
6.12	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.13	Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0

## Anlage (Seite 8)

**4. Zuschläge für Zusatzbedarf für berufliche Schulen****4.1 Zusatzunterricht bei der Bildung von Berufsgruppenklassen**

Zur Differenzierung des Fachunterrichtes in Berufsgruppenklassen können Teilungsstunden im Rahmen der gemäß Nummer 3 (Grundbedarf für beruflichen Schulen) ermittelten und verfügbaren Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

**4.2 Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife**

Für den Zusatzunterricht der Schülerinnen und Schüler, die neben dem originären Bildungsabschluss die Fachhochschulreife anstreben, werden 0,182 Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler eingesetzt.

## **Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1246, 2009 S. 2

### **– Berichtigung –**

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In Nummer 1 Buchstabe b (Schuljahr 2011/2012) ist in der Zeile „Weihnachtsferien“ die Angabe „22.12.2011 (Donnerstag)“ durch die Angabe „23.12.2011 (Freitag)“ zu ersetzen.
2. In Nummer 2 Buchstabe b (Schuljahr 2011/2012) ist in der Zeile „Sommerferien“ die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ zu ersetzen.

Schwerin, den 20. Januar 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 130

## **Zeitschiene für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 an allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Abendgymnasien, Waldorfschulen und Fachgymnasien sowie Nichtschüler**

Mittl.bl. BM M-V Seite 949, 1243

### **– Berichtigung –**

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. Hinter der Teilüberschrift „Zeitspanne des 3. und 4. Halbjahres“ wird eine Fußnote als „\*“ eingefügt.  
  
\*) gilt nicht für die Fachgymnasien
2. In Nummer 2. Nachprüfungstermin wird das Datum „08.06.2011“ durch das Datum „15.6.2011“ ersetzt.

Schwerin, den 20. Januar 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 130

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Geoinformatik und Geodäsie (PO GI/GE)  
der Hochschule Neubrandenburg –  
University of Applied Sciences**

Vom 8. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geoinformatik und Geodäsie als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

**Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung**

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Master of Engineering“-Urkunde

**Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:  
Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Zweck der Prüfung**

Das Master-Studium Geoinformatik und Geodäsie wird mit dem berufsqualifizierenden Hochschul-Abschluss „Master of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Engineering“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: M. Eng.).

**§ 3**

**Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Geoinformatik und Geodäsie bis zum Abschluss des „Master of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden ECTS-Punkte vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 4-semesterigen Studiums insgesamt 120 ECTS-Punkte. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Engineering“ müssen 15 Module und die Master-Arbeit absolviert werden.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

- die Bachelor-Prüfung in einem mindestens 6-semesterigen Bachelor-Studiengang Geoinformatik oder Vermessungswesen mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat oder
- einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweist oder
- vom Prüfungsausschuss auf Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Absatz 2 geforderten Abschluss aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, der

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(5) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modul-Prüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung sowie ein Nachweis über die anerkannten Prüfungsvorleistungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(7) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/die stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Master-Studiengang Geoinformatik und Geodäsie ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Prüfende zulassen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie bin-

denden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- Rechnerprogramme (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (Rechnerprogramm) erfolgt in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, durch zwei Prüfende. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen, nach dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

**§ 10  
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Master-Studiums Geoinformatik und Geodäsie entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 25 bis höchstens 60 Minuten je Kandidatin/Kandidat. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Modulprüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

**§ 11  
Schriftliche Prüfungen**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 90 bis maximal 180 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwei Monate nicht überschreiten.

**§ 12  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten (*ECTS-grades*).

ECTS-Noten werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Note	Bewertung
1,0 – 1,2	A (10 %)	Excellent
1,3 – 1,6	B (25 %)	Very Good
1,7 – 2,5	C (30 %)	Good
2,6 – 3,5	D (25 %)	Satisfactory
3,6 – 4,0	E (10 %)	Sufficient
4,1 – 5,0	F/FX	Failed

**§ 13  
ECTS-Punkte (*Credit points*)**

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer Studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet

oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

#### § 14

##### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungstermin bestimmen. Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per e-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Master-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen

zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

#### § 15

##### Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 14 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 14 Absatz 2 und § 21,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen/Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 9 Absatz 7, § 11 Absatz 2, § 19 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 3,

14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 19 Absatz 3,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 8 und Weiterleitung an die Prüfenden,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 20 Absatz 5, § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3.

## **Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung**

### **§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Abschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.
- (3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 84 ECTS-Punkte erworben hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

### **§ 17 Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätes-

tens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in der Fremdsprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Master-Arbeit in einer Fremdsprache ist zulässig.

### **§ 18 Zusatzmodule**

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

### **§ 19 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet Geoinformatik und Geodäsie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren. Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Master-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Master-Studiengangs Geoinformatik und Geodäsie betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann

Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule als Betreuer einer Master-Arbeit zulassen, soweit diese in einem für den Master-Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Master-Arbeit soll im 4. Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin/den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Prüfender eine Professorin/ein Professor sein muss. Wird die Master-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss der erste Prüfende der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt dann sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfs-

mittel benutzt hat. Alle Stellen der Master-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Master-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Master-Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen dem entgegenstehen.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird die Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen ECTS-Punkten gewichtet. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von  
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(4) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten nach §12 Absatz 3.

(5) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/

dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 21

#### **Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung im Sinne des Freiversuchs, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Beim nicht zu vertretenden Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur zwei bis dahin abzulegende Modulprüfungen nicht bestanden hat.

Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 22

#### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In dem Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote eine relative Note gemäß § 20 Absatz 3 auszuweisen.

### § 23

#### **„Master of Engineering“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Engineering“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Engineering“ (abgekürzt: M. Eng.) beurkundet.

(2) Die „Master of Engineering“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

**Abschnitt III:  
Schlussbestimmungen**

**§ 24  
Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Engineering“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 25  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 26  
Anwendungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 immatrikuliert wurden.

**§ 27  
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 19. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juni 2009.

Neubrandenburg, den 8. Juni 2009

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Professor Dr. Micha Teuscher**

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung****Studien- und Prüfungsplan**

Einzelheiten zum Aufbau des Studiums sowie eine Übersicht der pro Semester angebotenen Module sind der Studienordnung (StO GI/GE) zu entnehmen.

I. Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule (1. Semester)

1. M 101, Mathematik 1  
Prüfung: Klausur, 120 min; Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
2. M 102, Betriebswirtschaft und Management  
Prüfung: Klausur, 120 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
3. M 103, GIS-Anwendungen im Planungs- und  
Umweltbereich  
Prüfung: mündlich, 30 min.; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten, Seminarvortrag; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 1. Semester

Pflichtmodule (2. Semester)

4. M 105, Geodatenbanken  
Prüfung: mündlich, 30 min.; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
5. M 106, Physikalische Geodäsie  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
keine; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 2. Semester

Pflichtmodul (3. Semester)

6. M 107, Anwenderprojekte  
Prüfung: mündlich, 30 min.; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 3. Semester

Wahlpflichtmodule 1 (ein Modul ist zu wählen)

- 7a. M 108, Geodateninfrastruktur  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
- 7b. M 120, Liegenschafts- und Planungswesen 1  
Prüfung: Klausur, 120 min; Prüfungsvorleistung:  
Referate; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 1. Semester

Harmonisierungsmodule (ein Harmonisierungsmodul oder ein Wahlmodul ist zu wählen)

8. M 110, Harmonisierung Geoinformatik  
Prüfung: Klausur, 120 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
9. M 111, Harmonisierung Informatik  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
10. M 112, Harmonisierung Geodäsie  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 1. Semester

Wahlpflichtmodule SS (siehe II.)

- 11a. M 113, Bild- und Gitterdaten  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
- 12a. M 114, Marines GIS  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
- 11b. M 115, Ingenieurgeodäsie und Messtechnik 1  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
- 12b. M 116, Ausgleichsrechnung  
Prüfung: Klausur, 120 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 2. Semester

Wahlpflichtmodule WS (siehe II.)

- 13a. M 117, Fortgeschrittene GI-Technologien  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 3. Semester
- 14a. M 118, Anwendungsschema  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 3. Semester
- 13b. M 119, Satellitengeodäsie  
Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 6;  
Regelprüfungstermin 3. Semester

14b. M 109, Liegenschaftskataster  
 Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
 Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 3. Semester

Wahlmodule (drei Module sind zu wählen, bei Substitution eines  
 Harmonisierungsmoduls vier Module)

15a. M 121, Theoretische Informatik  
 Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
 Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 2. Semester

15b. M 122, Wissensverarbeitung, Datenschutz und  
 -sicherheit  
 Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
 Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 3. Semester

15c. M 125, Geostatistik  
 Prüfung: Klausur, 120 min; Prüfungsvorleistung:  
 Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 3. Semester

15d. M 126, Multimedia  
 Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
 Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 2. Semester

15e. M 128, Mathematik 2  
 Prüfung: Klausur, 120 min; Prüfungsvorleistung: keine;  
 ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 3. Semester

15f. M 129, Technische Informatik  
 Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
 Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 2. Semester

15g. M 131, Ingenieurgeodäsie und Messtechnik 2  
 Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
 Belegarbeiten; ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 3. Semester

15h. M 132, Liegenschafts- und Planungswesen 2  
 Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
 Referate; ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 3. Semester

15i. M 133; Mathematik 3  
 Prüfung: mündlich, 30 min; Prüfungsvorleistung:  
 Belegarbeiten, ECTS-Punkte: 6;  
 Regelprüfungstermin 3 Semester

II. Die Module mit den laufenden Nummern 1 bis 6 sind von allen Studierenden als Pflichtmodule zu absolvieren. Die Module mit den Nummern 7a, 11a, 12a, 13a und 14a sind von den Studierenden der Vertiefungsrichtung Geoinformatik, die Module mit den Nummern 7b, 11b, 12b, 13b und 14b sind von den Studierenden der Vertiefungsrichtung Geodäsie als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die Module mit den laufenden Nummern 15a bis 15i sind Wahlmodule. Aus den Wahlmodulen 15a, 15d, 15f und 15e ist ein Wahlmodul im 2. Semester (Sommersemester) zu wählen. Aus den Wahlmodulen 15b, 15c, 15g, 15h und 15i sind zwei im 3. Semester (Wintersemester) zu wählen. Die Module 8 bis 10 sind Harmonisierungsmodule. Sie dienen Quereinsteigern zum Schließen von Wissenslücken. An Stelle eines Harmonisierungsmoduls kann ein Wahlmodul der laufenden Nummern 15b, 15c, 15g, 15h und 15i gewählt werden.

III. Die in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Lehrgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

IV. Tabellarische Übersicht

V = Vorlesung  
 Ü = Übung, Praktikum  
 PVL = Prüfungsvorlesung  
 PL = Prüfungsleistung  
 C = ECTS-Punkte (Credits)  
 BA = Belegarbeit

Kn = Klausur in Minuten, z.B. K120 für 120 Minuten  
 mn = mündliche Prüfung in Minuten, z.B. m30 für 30 Minuten  
 P = Präsentation  
 H = Hörverständnis  
 R = Referate  
 SV = Seminarvortrag

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Sem.			
		SWS	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	C
M 101	Mathematik 1	4	2	2	keine	K120	6													
M 102	Betriebswirtschaft und Management	4	2	2	BA	K120	6													
M 103	GIS-Anwendungen im Planungs- und Umweltbereich	4	3	1	BA,SV	M30	6													
M 105	Geodatenbanken	4						2	2	BA	m30	6								
M 106	Physikalische Geodäsie	4						2	2	keine	m30	6								
M 107	Anwenderprojekte	4											4	BA	m30	6				
M 190	Master-Arbeit																			30
<b>Wahlpflichtmodule 1</b>																				
M 108	Geodateninfrastruktur	4	2	2	BA	M30	6													
M 120	Liegenschafts- und Planungswesen 1	4	2	2	R	K120	6													
<b>Harmonisierungsmodule</b>																				
M 110	Geoinformatik	4	2	2	BA	K120	6													
M 111	Informatik	4	2	2	BA	M30	6													
M 112	Geodäsie	4	2	2	BA	M30	6													
<b>Wahlpflichtmodule SS</b>																				
M 113	Bild- und Gitterdaten	4						2	2	BA	m30	6								
M 114	Marines GIS	4						2	2	BA	m30	6								
M 115	Ingenieurgeodäsie und Messtechnik 1	4						2	2	BA	m30	6								
M 116	Ausgleichsrechnung	4						2	2	BA	K120	6								
<b>Wahlpflichtmodule WS</b>																				
M 117	Fortgeschrittene GI-Technologien	4											2	2	SV	m30	6			
M 118	Anwendungsschema	4											2	2	BA	m30	6			
M 119	Satellitengeodäsie	4											2	2	keine	m30	6			
M 109	Liegenschaftskataster	4											2	2	BA	m30	6			
<b>Wahlmodule</b>																				
M 121	Theoretische Informatik	4						2	2	BA	m30	6								
M 122	Wissensverarbeitung, Datenschutz und -sicherheit	4											2	2	BA	m30	6			
M 125	Geostatistik	4											1	3	BA	K120	6			
M 126	Multimedia	4						2	2	BA	m30	6								
M 128	Mathematik 2	4						1	3	keine	K120	6								
M 129	Technische Informatik	4						2	2	BA	m30	6								
M 131	Ingenieurgeodäsie und Messtechnik 2	4											1	3	BA	m30	6			
M 132	Liegenschafts- und Planungswesen 2	4											2	2	R	m30	6			
M 133	Mathematik 3	4											2	2	BA	m30	6			

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung**

Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, usw.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement soll frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Engineering (M.Eng.) Geoinformatik und Geodäsie

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Engineering (M.Eng.) Geoinformatik und Geodäsie

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Geoinformatik und Geodäsie

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Neubrandenburg, University of Applied Sciences

#### Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule Neubrandenburg, Universität Rostock, Universität Greifswald

#### Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Master of Engineering / zweiter berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

zwei Jahre

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor-Abschluss Geoinformatik oder Vermessungswesen an der Hochschule Neubrandenburg,  
Bachelor-Abschluss Landeskultur und Umweltschutz an der Universität Rostock oder ein vergleichbarer Abschluss

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Semester 1: Mathematik 1, Betriebswirtschaft und Management, GIS-Anwendungen im Planungs- und Umweltbereich, Wahlpflichtmodule 1 (Geodateninfrastruktur oder Liegenschafts- und Planungswesen 1), Harmonisierungsmodule (Geoinformatik, Informatik, Geodäsie)

Semester 2: Geodatenbanken, Physikalische Geodäsie, Wahlpflichtmodule SS, zwei sind zu wählen (Bild- und Gitterdaten, Marines GIS) oder (Ingenieurgeodäsie und Messtechnik 1, Ausgleichsrechnung)

Ein Wahlmodul aus den unten genannten

Semester 3: Anwenderprojekte, Wahlpflichtmodule WS, zwei sind zu wählen (Fortgeschrittene GI-Technologien, Anwendungsschema oder (Satellitengeodäsie, Liegenschaftskataster))

Zwei Wahlmodule aus den unten genannten

Wahlmodule: Theoretische Informatik, Wissenverarbeitung, Datenschutz und -sicherheit, Geostatistik, Multimedia, Mathematik 2, Technische Informatik, Ingenieurgeodäsie und Messtechnik 2, Liegenschafts- und Planungswesen 2, Mathematik 3

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Einzelheiten zum Studiengang können der Studienordnung, der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen entnommen werden.

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem ist im Abschnitt 8.6 erklärt.

#### 4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich aus den Modulnoten (93%) und der Note der Master-Arbeit (7%) zusammen.

Gesamtbewertung:

ECTS-Note:

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

### 5.2 Beruflicher Status

Der M.Eng.-Grad ist geschützt. Sein Träger ist berechtigt, sich als Geoinformatikingenieur zu bezeichnen.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Dekan, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen  
Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg  
Deutschland

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschule Neubrandenburg: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>1</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

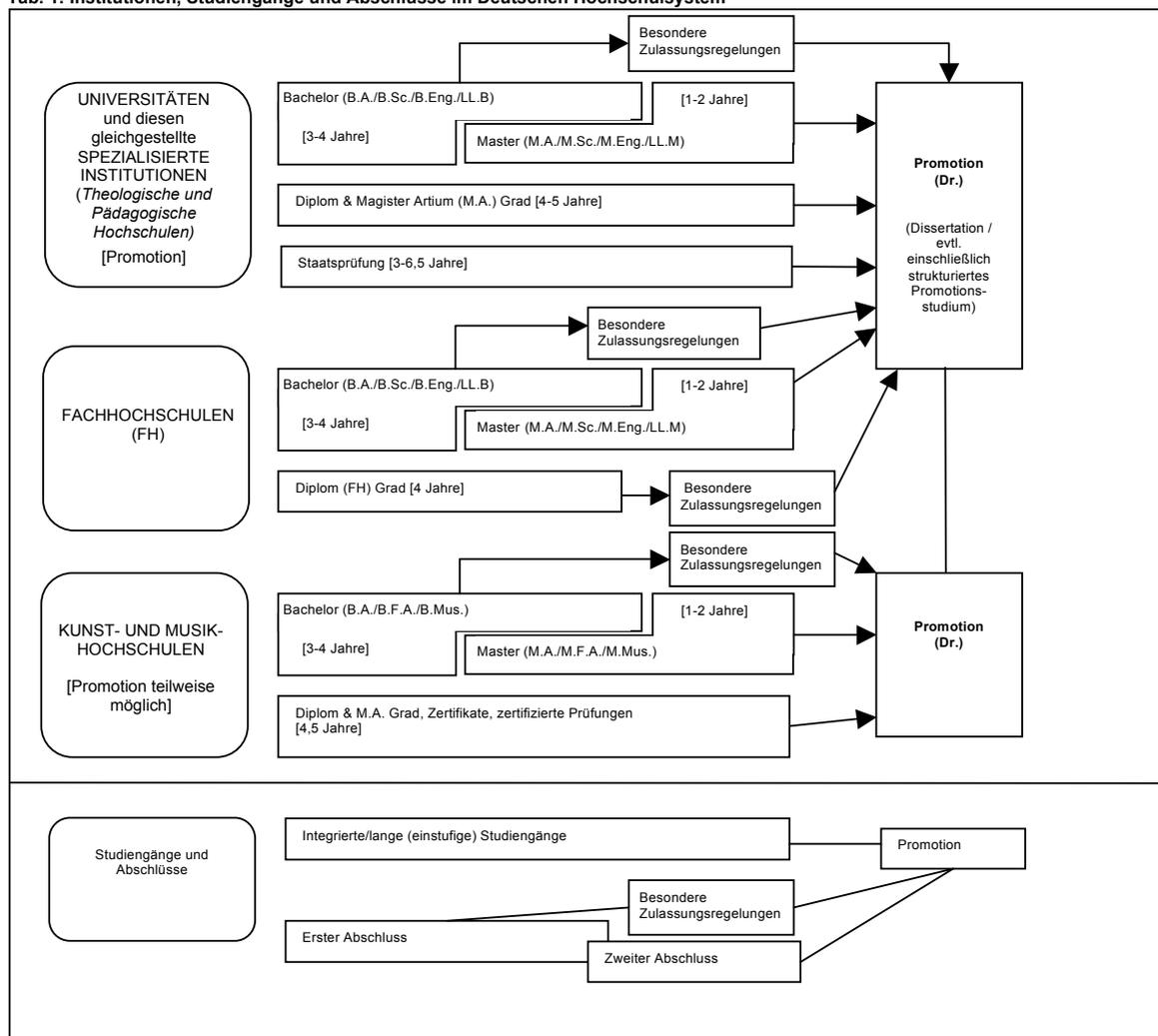
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>2</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>3</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>1</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>2</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.k.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>i</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>ii</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>iii</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>iv</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>v</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>vi</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung**

Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

---

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering (M.Eng.) Geoinformatik und Geodäsie

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering (M.Eng.) Geoinformatik und Geodäsie

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Geographic Information and Geodesy

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

#### Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences, University of Rostock, University of Greifswald

#### Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Graduate program (two years)

#### 3.2 Official Length of Program

4 semesters (two years) from semester 1 to semester 4, 14 weeks classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester 4

#### 3.3 Access Requirements

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good"

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full time

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Semester 1: mathematics 1, business and management, GIS-applications in environmental and planning tasks, optional subjects group 1 (geodata infrastructure, real estate and planning 1), harmonisation subjects (geo-informatics, computer sciences, geodesy)

Semester 2: spatial databases, physical geodesy, optional subjects in summer semester, two subjects required (imagery and gridded data, marine GIS, engineering geodesy and measurement methods 1, network adjustment)  
Other optional subjects, one required (see below)

Semester 3: application projects in GIS, optional subjects in winter semester, two subjects required (advanced GI-technologies, application schema, satellite geodesy, property cadastre)

Other optional subjects, two required (see below)

Optional subjects: theoretical computer science, software engineering, data security and safety, geostatistics, multimedia, mathematics 2, technical computer science, engineering geodesy and measurement methods 2, real estate and planning 2, mathematics 3

#### 4.3 Programme Details

See "Modulbeschreibungen" (Transcript) for list of courses and grades;  
see "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (written and oral 75 %, master thesis 25 %).

Overall Classification:

ECTS-Grade:

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

The M.Eng.-degree in Geoinformatics and Geodesy entitles its holder to the legally protected professional title "M.Eng. of Geoinformatics and Geodesy" and to exercise professional work in those respective fields for which the degree was awarded.

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen  
Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg  
Germany

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated  
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated  
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>i</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

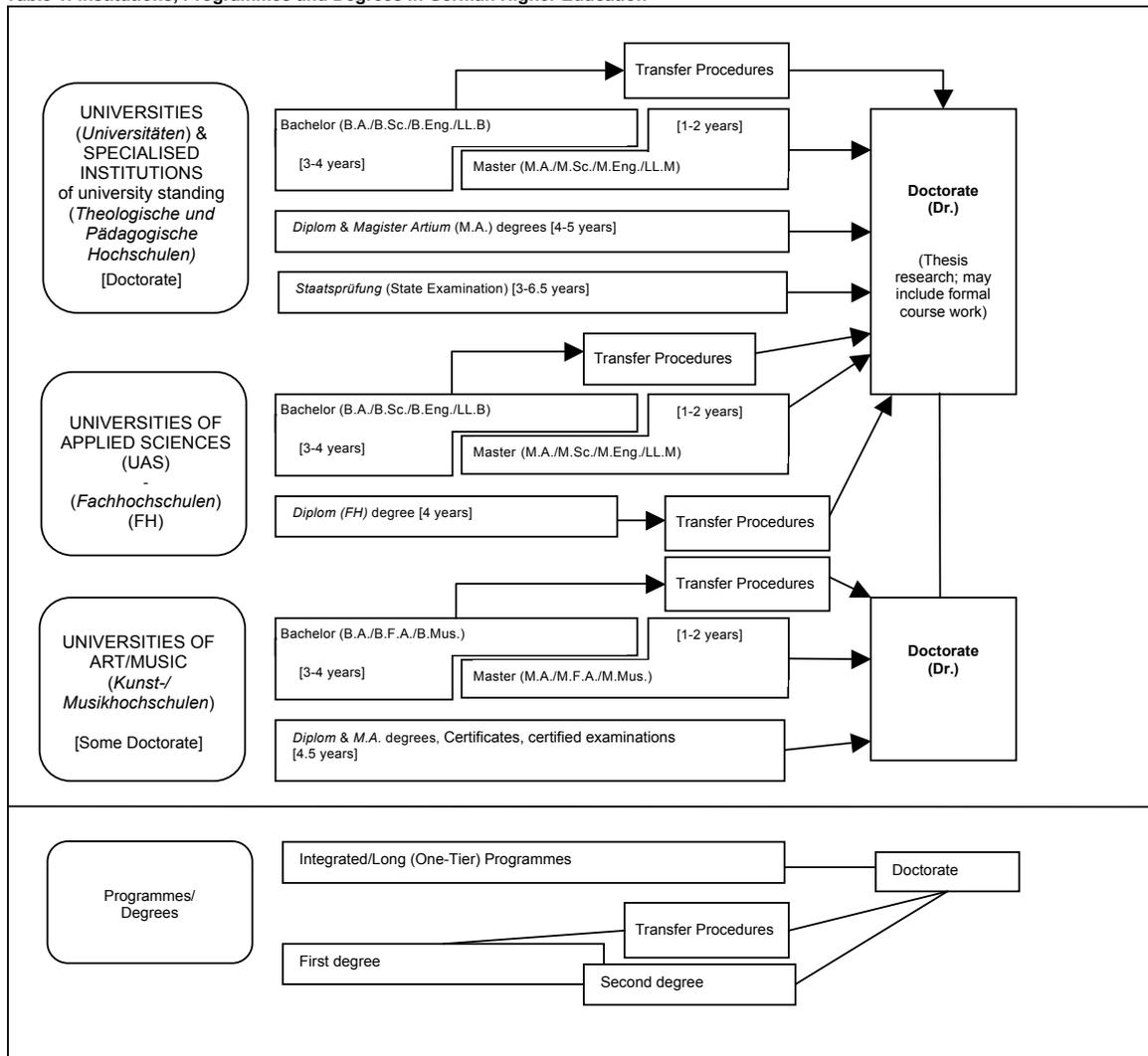
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

###### Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Geoinformatik (PO GI)  
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences**

Vom 8. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

**Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Engineering“-Urkunde

**Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:  
Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Zweck der Prüfung**

Das Bachelor-Studium Geoinformatik wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Engineering“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Geoinformatik beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Ingenieurin/Ingenieur in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.).

**§ 3**

**Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Geoinformatik bis zum Abschluss des „Bachelor of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden ECTS-Punkte vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 6-semesterigen Studiums insgesamt 180 ECTS-Punkte. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Engineering“ müssen 30 Module, die Bachelor-Arbeit und die Praxisphase absolviert werden.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist eine Praxisphase von vier Monaten (18 ECTS-Punkte) im 6. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zum Praktikum im 6. Semester wird nur zugelassen, wer in den Modulprüfungen bis zum Ende des 5. Semesters des Bachelor-Studiums Geoinformatik insgesamt mindestens 140 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit sind in § 16 Absatz 3 geregelt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung sowie ein Nachweis über die anerkannten Prüfungsvorleistungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Bachelor-Studiengang Geoinformatik ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Prüfende zulassen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie bin-

denden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- Rechnerprogramme (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
4. das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (Rechnerprogramm) erfolgt in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, durch zwei Prüfende. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

### § 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Bachelor-Studiums Geoinformatik entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 25 bis höchstens 60 Minuten je Kandidatin/Kandidat. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Modulprüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/dem Kandidaten.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 90 bis maximal 180 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwei Monate nicht überschreiten.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten (*ECTS-grades*).

ECTS-Noten werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Note	Bewertung
1,0 – 1,2	A (10 %)	Excellent
1,3 – 1,6	B (25 %)	Very good
1,7 – 2,5	C (30 %)	Good
2,6 – 3,5	D (25 %)	Satisfactory
3,6 – 4,0	E (10 %)	Sufficient
4,1 – 5,0	F/FX	Failed

### § 13 ECTS-Punkte (*Credit points*)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer Studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet

oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

#### § 14

##### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfenden einen anderen Prüfungstermin bestimmen. Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-Mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen

zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

#### § 15

##### Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 14 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 14 Absatz 2 und § 21,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen/Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 9 Absatz 7, § 11 Absatz 2, § 19 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 3,

14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 19 Absatz 3,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 8 und Weiterleitung an die Prüfenden,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 20 Absatz 5, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3.

## **Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

### **§ 16**

#### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Abschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.
- (3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 140 ECTS-Punkte erworben hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

### **§ 17**

#### **Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätes-

tens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache erfolgen, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in der Fremdsprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einer Fremdsprache ist zulässig.

### **§ 18**

#### **Zusatzmodule**

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

### **§ 19**

#### **Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Geoinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg –

University of Applied Sciences – als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen, soweit diese in einem für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin/den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Prüfender eine Professorin/ein Professor sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss der erste Prüfende der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen von mehr als einer Note für die schriftliche Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechenden Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel be-

nutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen dem entgegenstehen.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird die Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren zugehörigen ECTS-Punkten gewichtet. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von  
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(4) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten nach §12 Absatz 3.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/

dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 21

#### **Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung im Sinne des Freiversuchs nur, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretenden Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür die Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur zwei bis dahin abzulegende Modulprüfungen nicht bestanden hat.

Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 22

#### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In dem Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote eine relative Note gemäß § 20 Absatz 3 auszuweisen.

### § 23

#### **„Bachelor of Engineering“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Engineering“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Engineering“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences versehen.

**Dritter Abschnitt:  
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 24  
Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Engineering“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Neubrandenburg, den 8. Juni 2009

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Professor Dr. Micha Teuscher**

**§ 25  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 26  
Anwendungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 immatrikuliert wurden.

**§ 27  
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 19. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juni 2009.

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung****Studien- und Prüfungsplan**

Einzelheiten zum Aufbau des Studiums sowie eine Übersicht der pro Semester angebotenen Module sind der Studienordnung (StO GI) zu entnehmen.

I. Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule (1. Semester)

1. B 101, Mathematik 1  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
2. B 102, Geostatistik  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
3. B 103, Physik  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
4. B 115, Rechtskunde  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
5. B 105, Grundlagen der Geoinformatik  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
6. B 106, Einführung in die Informatik  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester

Pflichtmodule (2. Semester)

7. B 107, Mathematik 2  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
8. B 108, Geometrie  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester

9. B 109, Feldmessen  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
10. B 110, GIS-Applikationen und Kartographie  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
11. B 111, Programmierung 1  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
12. B 112, Datenbanken  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester

Pflichtmodule (3. Semester)

13. B 113, Graphische Datenverarbeitung  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester
14. B 121, Liegenschaftskataster  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester
15. B 218, Landesvermessung 1  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester
16. B 116, Photogrammetrie und Bildverarbeitung  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester
17. B 117, Englisch und wissenschaftliches Arbeiten in der Geoinformatik  
Prüfung: Klausur, 90 min, Präsentation 10 – 15 min,  
Hörverständnis 60 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester

18. B 118, Betriebssysteme und Netze  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester

#### Pflichtmodule (4. Semester)

19. B 119, Fernerkundung und Navigation  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester
20. B 120, Datenmodelle und Analyse von Geodaten  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester
21. B 114, Grundlagen der Stadtplanung und Raumordnung  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester
22. B 122, Landesvermessung 2  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester
23. B 123, Programmierung 2  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester

#### Pflichtmodule (5. Semester)

24. B 124, Betriebswirtschaft und Management  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester
25. B 125, Softwaretechnik  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester
26. B 126, Informationsmanagement  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester
27. B 104, Landschaftsökologie und Geographie  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

#### Wahlpflichtmodule 1

- 28 a B 128, Multimedia  
Prüfung: Klausur, 150 min;  
Prüfungsvorleistung: Anfertigen und Präsentation der Projektarbeit;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester
- 28 b B 129, Algorithmische Geometrie  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester
- 28 c B 139, Sensorik und spezielle Auswertemethoden  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester

#### Wahlpflichtmodule 2

- 29 a B 130, Amtliche Geoinformationssysteme  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester
- 29 b B 131, GIS-Software  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester
- 29 c B 132, Programmierung 3  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester
- 29 d B 133, Facility Management  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

#### Wahlpflichtmodule 3

- 30 a B 134, GIS-Projekt  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester
- 30 b B 135, Planungswesen  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

## 30 c B 136, Telematik

Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

## 30 d B 137, Informatik-Projekt

Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten mit  
Projektpräsentation;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

## 30 e B 138, Landesvermessung 3

Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

- II. Die Module der laufenden Nummern 28, 29 und 30 stellen drei Gruppen von Wahlpflichtmodulen dar. Die Zusammengehörigkeit ergibt sich aus der gleichen Nummer und den Zusatzbuchstaben (a, b, c, d oder e). Es ist ein Wahlpflichtmodul aus jeder Gruppe zu wählen.
- III. Die in den Modulbeschreibungen (Anlage 3 der Studienordnung) festgelegten Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Lehrgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

IV. Tabellarische Übersicht

V = Vorlesung  
 Ü = Übung, Praktikum  
 PVL = Prüfungsvorleistung  
 PL = Prüfungsleistung  
 C= ECTS-Punkte (Credits)

BA = Belegarbeit  
 Kn = Klausur in Minuten, z.B. K120 für 120 Minuten  
 mn = mündliche Prüfung in Minuten, z.B. m30 für 30 Minuten  
 P = Präsentation  
 H = Hörverständnis

Modul-Nr.	Pflichtmodule	SWS	1. Semester					2. Semester					3. Semester					
			V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	
B 101	Mathematik 1	4	2	2	keine	K120	5											
B 102	Geostatistik	4	2	2	BA	K120	5											
B 103	Physik	4	3	1	BA	K120	5											
B 115	Rechtskunde	4	4	0	keine	K120	5											
B 105	Grundlagen der Geoinformatik	4	2	2	BA	K120	5											
B 106	Einführung in die Informatik	4	1	3	BA	K120	5											
B 107	Mathematik 2	4						2	2	keine	K120	5						
B 108	Geometrie	4						2	2	keine	K120	5						
B 109	Feldmessen	4						2	2	BA	K120	5						
B 110	GIS-Applikationen und Kartographie	4						2	2	BA	K120	5						
B 111	Programmierung 1	4						1	3	BA	K120	5						
B 112	Datenbanken	4						2	2	BA	K120	5						
B 113	Graphische Datenverarbeitung	4											2	2	BA	K120	5	
B 121	Liegenschaftskataster	4											3	1	BA	K120	5	
B 218	Landesvermessung 1	4											2	2	BA	m30	5	
B 116	Photogrammetrie und Bildverarbeitung	4											2	2	BA	K120	5	
B 117	Englisch und wissenschaftliches Arbeiten in der Geoinformatik	4											0	4	BA	K90, P,H	5	
B 118	Betriebssysteme und Netze	4											2	2	BA	K120	5	
	Pflichtmodule	SWS	4. Semester					5. Semester					6. Semester					
			V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	
B 119	Fernerkundung und Navigation	4	2	2	BA	K120	5											
B 120	Datenmodelle und Analyse von Geodaten	4	2	2	BA	K120	5											
B 114	Grundlagen der Stadtplanung und Raumordnung	4	3	1	BA	K120	5											
B 122	Landesvermessung 2	4	1	3	BA	m30	5											
B 123	Programmierung 2	4	2	2	BA	K120	5											
	Wahlpflichtmodule 1	4					5											
B 124	Betriebswirtschaft und Management	4						2	2	BA	K120	5						
B 125	Softwaretechnik	4						2	2	BA	K120	5						
B 126	Informationsmanagement	4						4		BA	m30	5						
B104	Landschaftsökologie und Geographie	4						2	2	keine	K120	5						
	Wahlpflichtmodul 2	4										5						
	Wahlpflichtmodul 3	4										5						
B 180	Praxisphase	0																18
B 190	Bachelor-Arbeit	0																12
	Wahlpflichtmodule	SWS	4. Semester					5. Semester					6. Semester					
			V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	
	Wahlpflichtmodule 1																	
B 128	Multimedia	4	1	3	P	K150	5											
B 129	Algorithmische Geometrie	4	2	2	BA	K120	5											
B 139	Sensorik und spezielle Auswertemethoden	4	2	2	BA	m30	5											
	Wahlpflichtmodule 2																	
B 130	Amtliche Geoinformationssysteme	4						2	2	BA	K120	5						
B 131	GIS - Software	4						2	2	BA	K120	5						
B 132	Programmierung 3	4						1	3	BA	K120	5						
B 133	Facility Management	4						2	2	BA	m30	5						
	Wahlpflichtmodule 3																	
B 134	GIS-Projekt	4						4		BA	m30	5						
B 135	Planungswesen	4						4		BA	m30	5						
B 136	Telematik	4						2	2	keine	K120							
B 137	Informatik-Projekt	4						4		BA,P	m30	5						
B 138	Landesvermessung 3	4						2	2	BA	K120	5						

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung**

Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, usw.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement soll frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geoinformatik

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geoinformatik

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Geoinformatik

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

#### Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule (University of Applied Sciences) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule Neubrandenburg

#### Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Bachelor of Engineering / erster berufsqualifizierender Abschluss

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

drei Jahre

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Abitur (High School) oder ein entsprechender Abschluss im Ausland

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeitstudium

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Semester 1: Mathematik 1, Geostatistik, Rechtskunde, Physik, Grundlagen der Geoinformatik, Einführung in die Informatik

Semester 2: Mathematik 2, Geometrie, Feldmessen, GIS-Applikationen und Kartographie, Programmierung 1, Datenbanken

Semester 3: Graphische Datenverarbeitung, Photogrammetrie und Bildverarbeitung, Englisch und wissenschaftliche Arbeiten für Geoinformatik, Betriebssysteme und Netzwerke, Liegenschaftskataster, Landesvermessung 1

Semester 4: Fernerkundung und Navigation, Grundlagen der Stadtplanung und Raumordnung, Datenmodelle und Analyse von Geodaten, Programmierung 2, Landesvermessung, Wahlpflichtmodul 1 (Multimedia, Algorithmische Geometrie, Sensorik und spezielle Auswertemethoden)

Semester 5: Betriebswirtschaft und Management, Softwaretechnik, Informationsmanagement, Landschaftsökologie und Geographie, Wahlpflichtmodul 2 (Amtliche Geoinformationssysteme, GIS-Software, Programmierung 3, Facility Management), Wahlpflichtmodul 3 (GIS-Projekt, Planungswesen, Telematik, Informatik-Projekt, Landesvermessung 3)

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Die Einzelheiten zum Studiengang können der Studienordnung, der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen entnommen werden.

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Das Notensystem ist im Abschnitt 8.6 erklärt.

#### **4.5 Gesamtnote**

Die Gesamtnote setzt sich aus den Modulnoten (93%) und der Note der Bachelor-Arbeit (7%) zusammen.

Gesamtbewertung:

ECTS-Note:

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Masterstudiengang, abhängig von der Gesamtnote des Bachelor-Studiengangs

### 5.2 Beruflicher Status

Der B.Eng.-Grad ist geschützt. Sein Träger ist berechtigt, sich als Geoinformatikingenieur zu bezeichnen.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Dekan, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen  
Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg  
Deutschland

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschule Neubrandenburg: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>ii</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

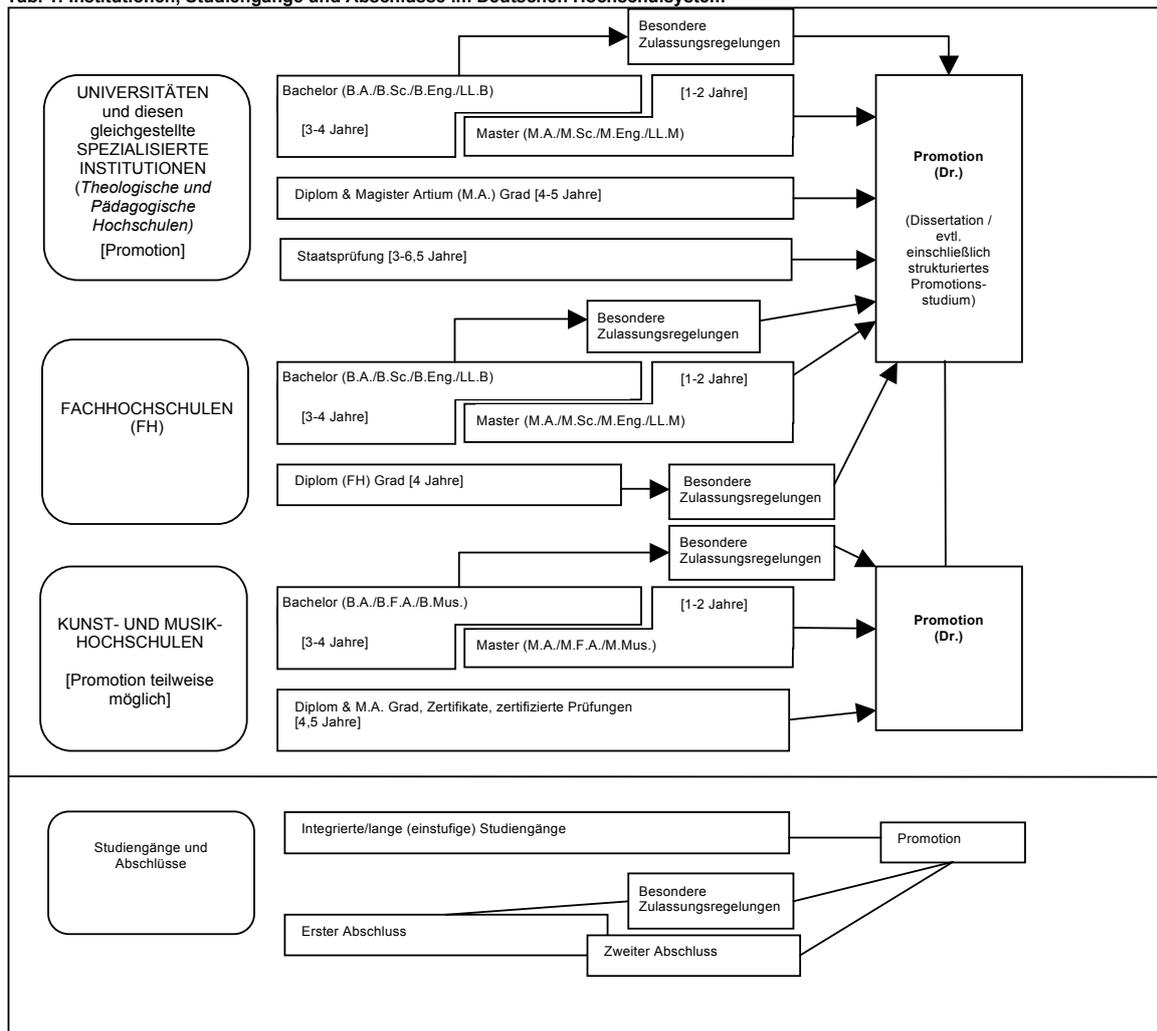
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>iii</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>iv</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorabschluss gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>4</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>4</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>i</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>ii</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>iii</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>iv</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>v</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>vi</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung**

Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

---

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geoinformatik

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geoinformatik

**2.2 Main Field(s) of Study**

Geographic Information

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

**Status (Type / Control)**

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

**Status (Type / Control)**

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Undergraduate / first degree

#### 3.2 Official Length of Program

6 semesters (three years), 14 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 4 months of internship and Bachelor thesis included in semester 6

#### 3.3 Access Requirements

Abitur (High School) or foreign equivalent

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full time, 4 months internship period

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Semester 1: mathematics 1, geostatistics, law, physics, introduction to geoinformatics, computer basics  
Semester 2: mathematics 2, geometry, surveying, GIS-applications and cartography, programming 1, databases  
Semester 3: graphical data processing, photogrammetry and image processing, English and communication, operating systems and networks, property cadastre, geodesy 1  
Semester 4: remote sensing and navigation, basics of urban planning, spatial modelling and data analysis, programming 2, geodesy 2, optional subjects group 1 (multimedia 1, computational geometry, sensors and special data processing)  
Semester 5: business management, software engineering, information management, ecology of landscape and geography, optional subjects group 2 (German authoritative GIS, GIS software, programming 3, facility management), optional subjects group 3 (GIS project, spatial planning, telematics, software project, geodesy 3)

#### 4.3 Programme Details

See "Modulbeschreibungen" (Transcript) for list of courses and grades;  
see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (written and oral 93 %, bachelor thesis 7 %).

Overall Classification:

ECTS-Grade:

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

### 5.2 Professional Status

The B.Eng.-degree of Geoinformatics entitles its holder to the legally protected the professional title "B.Eng. of Geoinformatics" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen  
Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg  
Germany

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated  
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated  
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM'**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>11</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

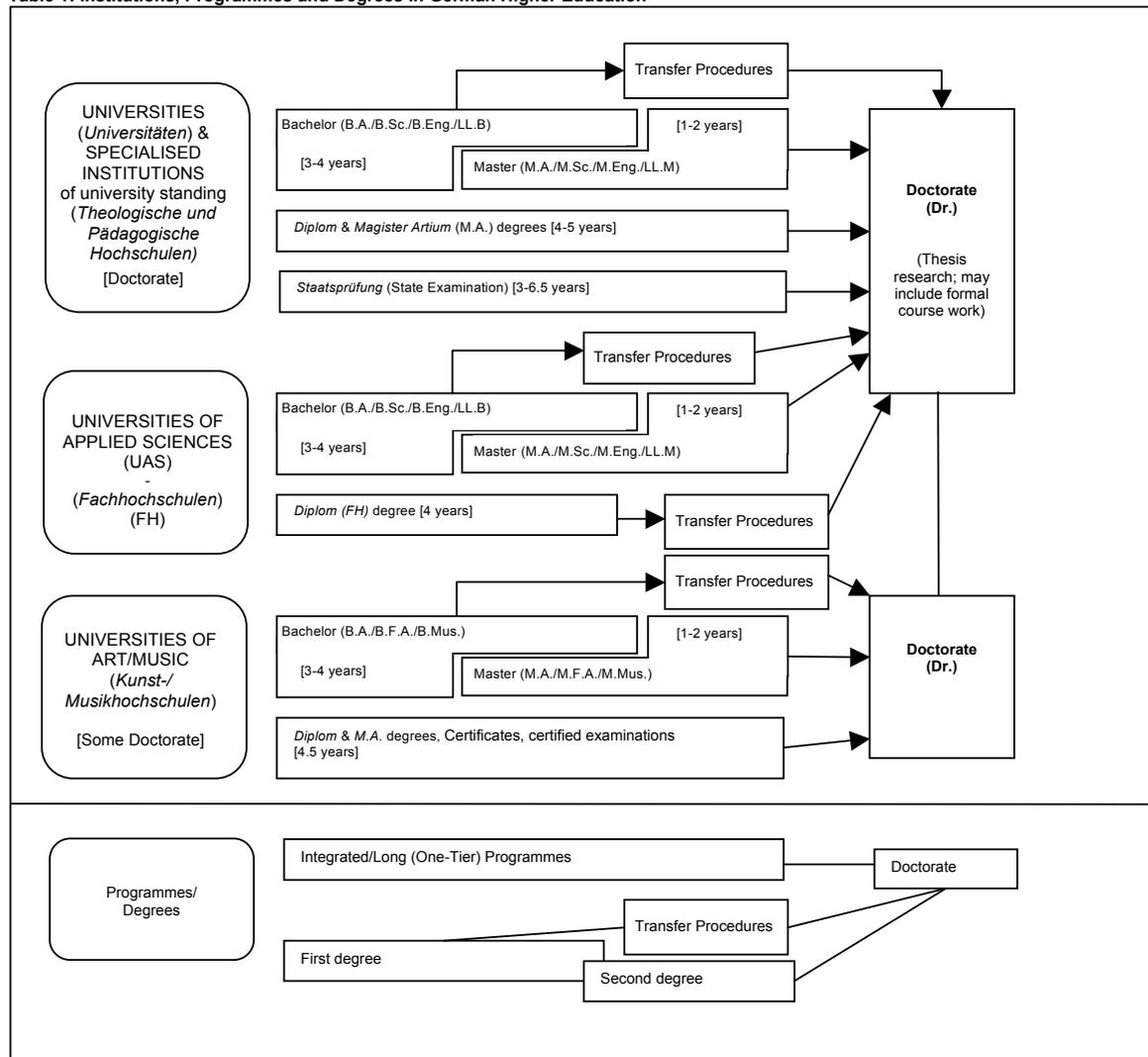
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>12</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>13</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Vermessungswesen (PO VM)  
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences**

Vom 8. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Vermessungswesen als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

**Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Engineering“-Urkunde

**Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:  
Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Zweck der Prüfung**

Das Bachelor-Studium Vermessungswesen wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Engineering“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen des Vermessungswesens beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Ingenieur/Ingenieur in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.).

**§ 3  
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Vermessungswesen bis zum Abschluss des „Bachelor of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden ECTS-Punkte vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 6-semesterigen Studiums insgesamt 180 ECTS-Punkte. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Engineering“ müssen 30 Module, die Bachelor-Arbeit und die Praxisphase absolviert werden.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist eine Praxisphase von drei Monaten (13 ECTS-Punkte) im 6. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Vermessungswesen an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt und
3. eine 13-wöchige studienbezogene, berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) abgeleistet hat. Davon sollten mindestens 8 Wochen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Nähere zum Vorpraktikum ist in der Vorpraktikumsordnung geregelt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(2) Zum Praktikum im 6. Semester wird nur zugelassen, wer in den Modulprüfungen bis zum Ende des 5. Semesters des Bachelor-Studiums Vermessungswesen insgesamt mindestens 140 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit sind in § 16 Absatz 3 geregelt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung sowie ein Nachweis über die anerkannten Prüfungsvorleistungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Bachelor-Studiengang Vermessungswesen ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Prüfende zulassen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn

bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- Rechnerprogramme (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (Rechnerprogramm) erfolgt in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, durch zwei Prüfende. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen, nach dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

### § 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Bachelor-Studiums Vermessungswesen entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 25 bis höchstens 60 Minuten je Kandidatin/Kandidat und Modul. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Modulprüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 90 bis maximal 180 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwei Monate nicht überschreiten.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten (*ECTS-grades*)

ECTS-Noten werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Note	Bewertung
1,0 – 1,2	A (10 %)	Excellent
1,3 – 1,6	B (25 %)	Very Good
1,7 – 2,5	C (30 %)	Good
2,6 – 3,5	D (25 %)	Satisfactory
3,6 – 4,0	E (10 %)	Sufficient
4,1 – 5,0	F/FX	Failed

### § 13 ECTS-Punkte (*Credit points*)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet

oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

#### § 14

##### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungstermin bestimmen. Satz 5 bis 7 gelten entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per e-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen

zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

#### § 15

##### Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 14 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 14 Absatz 2 und § 21,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen/Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 9 Absatz 7, § 11 Absatz 2, § 19 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge der Kandidatin/des Kandidaten auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 3,

14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 19 Absatz 3,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 8 und Weiterleitung an die Prüfenden,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 20 Absatz 5, § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3.

### **Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

#### **§ 16**

#### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.
- (3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 140 ECTS-Punkte erworben hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

#### **§ 17**

#### **Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätes-

tens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache erfolgen, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in der Fremdsprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einer Fremdsprache ist zulässig.

#### **§ 18**

#### **Zusatzmodule**

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

#### **§ 19**

#### **Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Vermessungswesens selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Bachelor-Studienganges Vermessungswesen betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg

– University of Applied Sciences – als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen, soweit diese in einem für den Bachelor-Studiengang Vermessungswesen relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin/den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei ein Prüfender eine Professorin/ein Professor sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss der erste Prüfende der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen von mehr als einer Note für die schriftliche Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfs-

mittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen dem entgegenstehen.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird die Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren zugehörigen ECTS-Punkten gewichtet. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von  
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(4) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten nach §12 Absatz 3.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/

dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 21

#### **Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung im Sinne des Freiversuchs nur, wenn die Kandidatin/der Kandidat oder im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Beim nicht zu vertretene Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur zwei bis dahin abzulegende Modulprüfungen nicht bestanden hat.

Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 22

#### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In dem Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note gemäß § 20 Absatz 3 auszuweisen.

### § 23

#### **„Bachelor of Engineering“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Engineering“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Engineering“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

**Dritter Abschnitt:  
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 24  
Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Engineering“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 25  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 26  
Anwendungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 immatrikuliert wurden.

**§ 27  
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 19. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juni 2009.

Neubrandenburg, den 8. Juni 2009

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Professor Dr. Micha Teuscher**

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung****Studien- und Prüfungsplan**

Einzelheiten zum Aufbau des Studiums sowie eine Übersicht der pro Semester angebotenen Module sind der Studienordnung (StO VM) zu entnehmen

- I. Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule (1. Semester)

1. B 101, Mathematik 1  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
2. B 202, Vermessungskunde 1  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 4;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
3. B 103, Physik  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
4. B 115, Rechtskunde  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
5. B 205, Instrumentenkunde und Messtechnik 1  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 4;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
6. B 206, Auswertetechnik 1  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 4;  
Regelprüfungstermin 1. Semester
7. B 207, Englisch und wissenschaftliches Arbeiten im Vermessungswesen  
Prüfung: Klausur, 90 min, Präsentation 10 – 15 min, Hörverständnis 60 min  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten, Seminarvortrag;  
ECTS-Punkte: 3;  
Regelprüfungstermin 1. Semester

Pflichtmodule (2. Semester)

8. B 107, Mathematik 2  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
9. B 209, Vermessungskunde 2  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
10. B 108, Geometrie  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
11. B 111, Programmierung 1  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
12. B 212, Auswertetechnik 2  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester
13. B 213, Instrumentenkunde und Messtechnik 2  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 2. Semester

Pflichtmodule (3. Semester)

14. B 214, Ingenieurvermessung 1  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester
15. B 116, Photogrammetrie und Bildverarbeitung  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester
16. B 216, Praktikum Physik und Messtechnik  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester

17. B217, Liegenschaftskataster und Agrarordnung 1  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester

18. B 218, Landesvermessung 1  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester

19. B 219, Ausgleichsrechnung  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 3. Semester

#### Pflichtmodule (4. Semester)

20. B 119, Fernerkundung und Navigation  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester

21. B 221, Ingenieurvermessung 2  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester

22. B 122, Landesvermessung 2  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester

23. B 223, Kartographie  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester

24. B 224, Bauleitplanung, Bodenordnung, Wertermittlung 1  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester

25. B 225, Hauptmesspraktikum,  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 4. Semester

#### Pflichtmodule (5. Semester)

26. B 124, Betriebswirtschaft und Management  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

27. B 138, Landesvermessung 3  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

#### Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung 1 (Module a - e)

28 a B 229, Ingenieurvermessung 3  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

28 b B 230, Satellitengeodäsie  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

28 c B 231, Instrumentenkunde und Messtechnik 3  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

28 d B 139, Sensorik und spezielle Auswertemethoden  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

28 e B 235, Ingenieurvermessung 4  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 3;  
Regelprüfungstermin 6. Semester

#### Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung 2 (Module a - e)

29 a B 232, Liegenschaftskataster und Agrarordnung 2  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

29 b B 233, Bauleitplanung, Bodenordnung, Wertermittlung 2  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeiten;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

29 c B 234, Bodenwirtschaft  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

29 d B 238, Bodenmanagement  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Seminarvorträge;  
ECTS-Punkte: 5;  
Regelprüfungstermin 5. Semester

29 e B 237, Liegenschaftskataster und Agrarordnung 3  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Seminarvorträge;  
ECTS-Punkte: 3;  
Regelprüfungstermin 6. Semester

#### Wahlmodule

30 a B 239, Graphische Datenverarbeitung  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: Belegarbeit;  
ECTS-Punkte: 2;  
Regelprüfungstermin 6. Semester

30 b B 240, Geophysik  
Prüfung: Klausur, 120 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 2;  
Regelprüfungstermin 6. Semester

30 c B 241, Ausgewählte Kapitel der kinematischen  
Vermessung  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 2;  
Regelprüfungstermin 6. Semester

30 d B 247, Systembetreuer ALK  
Prüfung: mündlich 30 min;  
ECTS-Punkte: 2;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
Regelprüfungstermin 6. Semester

30 e B 248, Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung  
Prüfung: mündlich, 30 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 2;  
Regelprüfungstermin 6. Semester

30 f B 249, Einführung in amtliche Geoinformationssysteme  
Prüfung: Klausur, 90 min;  
Prüfungsvorleistung: keine;  
ECTS-Punkte: 2;  
Regelprüfungstermin 6. Semester

II. Die Module 28 a bis 28 e bilden die Vertiefungsrichtung Ingenieurvermessung und die Module 29 a bis 29 e bilden die Vertiefungsrichtung Liegenschafts- und Planungswesen. Die Module 30 a bis 30 f sind Wahlmodule. Es müssen eine Vertiefungsrichtung mit den zugehörigen 5 Modulen und ein Wahlmodul gewählt werden.

III. Die in den Modulbeschreibungen (Anlage 4 der Studienordnung) festgelegten Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Lehrgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

IV. Tabellarische Übersicht

V = Vorlesung  
 Ü = Übung, Praktikum  
 PVL = Prüfungsvorleistung  
 PL = Prüfungsleistung  
 C= ECTS-Punkte (Credits)

BA = Belegarbeit  
 Kn = Klausur in Minuten, z.B. K120 für 120 Minuten  
 mn = mündliche Prüfung in Minuten, z.B. m30 für 30 Minuten  
 P = Präsentation  
 H = Hörverständnis

Modul-Nr.	Pflichtmodule	1. Semester					2. Semester					3. Semester					
		SWS	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C
B 101	Mathematik 1	4	2	2	keine	K120	5										
B 202	Vermessungskunde 1	4	2	2	BA	m30	4										
B 103	Physik	4	3	1	BA	K120	5										
B 115	Rechtskunde	4	4	0	keine	K120	5										
B 205	Instrumentenkunde und Messtechnik 1	4	2	2	BA	K120	4										
B 206	Auswertetechnik 1	4	2	2	BA	K120	4										
B 207	Englisch und wissenschaftliches Arbeiten im Vermessungswesen	3	0	3	BA	K90, P, H	3										
B 107	Mathematik 2	4						2	2	keine	K120	5					
B 209	Vermessungskunde 2	4						2	2	BA	m30	5					
B 108	Geometrie	4						2	2	keine	K120	5					
B 111	Programmierung 1	4						2	2	BA	K120	5					
B 212	Auswertetechnik 2	4						2	2	BA	K120	5					
B 213	Instrumentenkunde und Messtechnik 2	4						2	2	BA	K120	5					
B 214	Ingenieurvermessung 1	4										2	2	BA	m30	5	
B 116	Photogrammetrie und Bildverarbeitung	4										2	2	BA	K120	5	
B 216	Praktikum Physik und Messtechnik	4										0	4	BA	m30	5	
B 217	Liegenschaftskataster und Agrarordnung 1	4										2	2	BA	K120	5	
B 218	Landesvermessung 1	4										2	2	BA	m30	5	
B 219	Ausgleichsrechnung	4										2	2	BA	K120	5	
	Pflichtmodule	SWS	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C
B 119	Fernerkundung und Navigation	4	2	2	BA	K120	5										
B 221	Ingenieurvermessung 2	5	2	3	BA	K120	5										
B 122	Landesvermessung 2	4	1	3	BA	m30	5										
B 223	Kartographie	4	2	2	BA	K120	5										
B 224	Bauleitplanung, Bodenordnung, Wertermittlung 1	4	3	1	BA	K120	5										
B 225	Hauptmesspraktikum	3	0	3	BA	m30	5										
B 124	Betriebswirtschaft und Management	4						2	2	BA	K120	5					
B 138	Landesvermessung 3	4						2	2	BA	K120	5					
B 280	Praxisphase	0											0	0			13
B 290	Bachelor-Arbeit	0											0	0			12
	Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen und Wahlmodule	SWS	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C	V	Ü	PVL	PL	C
Vertiefungsrichtung 1 (Module a - e)																	
B 229 (a)	Ingenieurvermessung 3	5						2	3	BA	m30	5					
B 230 (b)	Satellitengeodäsie	4						1	3	keine	m30	5					
B 231 (c)	Instrumentenkunde und Messtechnik 3	4						2	2	BA	K120	5					
B 139 (d)	Sensorik und spezielle Auswertemethoden	4						2	2	BA	m30	5					
B 235 (e)	Ingenieurvermessung 4	3											1	2	BA	m30	3
Vertiefungsrichtung 2 (Module a - e)																	
B 232 (a)	Liegenschaftskataster und Agrarordnung 2 Bauleitplanung, Bodenordnung,	5						2	3	BA	m30	5					
B 233 (b)	Wertermittlung 2	4						2	2	BA	K120	5					
B 234 (c)	Bodenwirtschaft	4						2	2	keine	m30	5					
B 238 (d)	Bodenmanagement	4						1	3	S	m30	5					
B 237 (e)	Liegenschaftskataster und Agrarordnung 3	3											1	2	S	m30	3
Wahlmodule																	
B 239 (a)	Graphische Datenverarbeitung	2											2	0	BA	m30	2
B 240 (b)	Geophysik	2											2	0	keine	K120	2
B 241 (c)	Ausgewählte Methoden der kinematischen Vermessung	2											1	1	keine	m30	2
B 247 (d)	Systembetreuer ALK	2											2	0	keine	m30	2
B 248 (e)	Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung	2											2	0	keine	m30	2
B 249 (f)	Einführung in amtliche Geoinformationssysteme	2											2	0	keine	K90	2

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung**

Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

---

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, usw.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement soll frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER DER QUALIFIKATION****1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Vermessungswesen

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Vermessungswesen

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Vermessungswesen

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Hochschule Neubrandenburg, University of Applied Sciences

**Status (Typ / Trägerschaft)**

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

Hochschule Neubrandenburg

**Status (Typ / Trägerschaft)**

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

**2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

deutsch

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor of Engineering / erster berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur (High School) oder vergleichbarer Abschluss im Ausland

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Semester 1: Mathematik 1, Vermessungskunde 1, Physik, Rechtskunde, Instrumentenkunde und Messtechnik 1, Auswertetechnik 1, Englisch und wissenschaftliches Arbeiten im Vermessungswesen

Semester 2: Mathematik 2, Vermessungskunde 2, Geometrie, Programmierung 1, Auswertetechnik 2, Instrumentenkunde und Messtechnik 2

Semester 3: Ingenieurvermessung 1, Photogrammetrie und Bildverarbeitung, Praktikum Physik und Messtechnik, Liegenschaftskataster und Agrarordnung 1, Landesvermessung 1, Ausgleichsrechnung

Semester 4: Fernerkundung und Navigation, Ingenieurvermessung 2, Landesvermessung 2, Kartographie, Bauleitplanung, Bodenordnung und Wertermittlung 1, Hauptmesspraktikum

Semester 5: Betriebswirtschaft und Management, Landesvermessung 3, Vertiefung 1 (Ingenieurvermessung 3, Satellitengeodäsie, Instrumentenkunde und Messtechnik 3, Sensorik und spezielle Auswertemethoden), Vertiefung 2 (Liegenschaftskataster und Agrarordnung 2, Bauleitplanung, Bodenordnung und Wertermittlung 2, Bodenwirtschaft, Bodenmanagement)

Semester 6: Vertiefung 1 (Ingenieurvermessung 4), Vertiefung 2 (Liegenschaftskataster und Agrarordnung 3)

Wahlmodule: Graphische Datenverarbeitung, Geophysik, Ausgewählte Methoden der kinematischen Vermessung, Systembetreuer ALK, Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung, Einführung in amtliche Geoinformationssysteme

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Einzelheiten zum Studiengang können der Studienordnung, der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen entnommen werden.

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem ist im Abschnitt 8.6 erklärt.

#### 4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich aus den Modulnoten (93%) und der Note der Bachelor-Arbeit (7%) zusammen.

Gesamtbewertung:

ECTS-Note:

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Masterstudiengang, abhängig von der Gesamtnote des Bachelor-Studiengangs

### 5.2 Beruflicher Status

Der B.Eng.-Grad ist geschützt. Sein Träger ist berechtigt, sich als Vermessungsingenieur zu bezeichnen.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Dekan, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen  
Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg  
Deutschland

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschule Neubrandenburg: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>ii</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>iii</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (Hochschulen)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

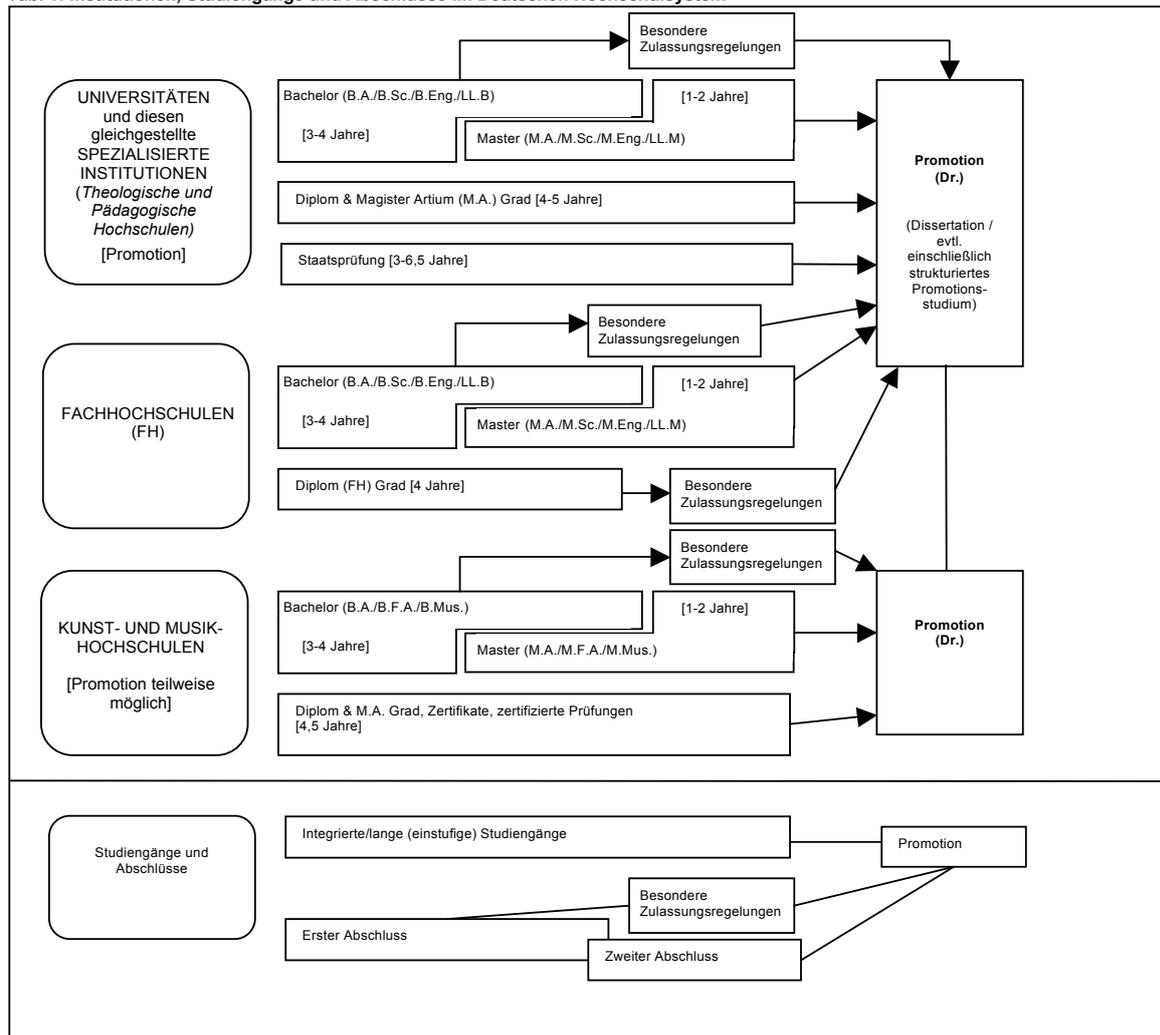
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>iii</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>iv</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>i</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>ii</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>i</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>ii</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>iii</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>iv</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>v</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>vi</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung**

Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

---

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Vermessungswesen

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Vermessungswesen

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Surveying Engineering

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

#### Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

#### Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Undergraduate / first degree

#### 3.2 Official Length of Program

6 semesters (three years), 14 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 3 months of internship and Bachelor thesis included in semester 6

#### 3.3 Access Requirements

Abitur (High School) or foreign equivalent

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full time, 3 months internship period

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Semester 1: mathematics 1, practical surveying 1, physics, law, instruments and measurement methods 1, data processing 1, English, scientific working, seminar

Semester 2: mathematics 2, practical surveying 2, geometry, programming 1, data processing 2, instruments and measurement methods 2

Semester 3: engineering surveying 1, photogrammetry and image processing, practical course in physics, property cadastre and rural land management 1, geodesy 1, network adjustment

Semester 4: remote sensing and navigation, engineering surveying 2, geodesy 2, cartography, area development planning and redistribution of built-up land 1, field surveying

Semester 5: business management, geodesy 3, specialization subjects group 1 (engineering surveying 3, satellite geodesy, instruments and measurement methods 3, sensors and special data processing), specialization subjects group 2 (property cadastre and rural land management 2, area development planning and redistribution of built-up land 2, town planning and rural development, land management)

Semester 6: specialization subjects group 1 (engineering surveying 4), specialization subjects group 2 (property cadastre and rural land management 3)

Optional courses: graphical data processing, geophysics, selected methods of kinematic surveying, managing cadastral systems, selected tasks of engineering surveying, introduction to German authoritative geo information systems

#### 4.3 Programme Details

See "Modulbeschreibungen" (Transcript) for list of courses and grades;  
see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (written and oral 93 %, bachelor thesis 7 %).

Overall Classification:

ECTS-Grade:

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

### **5.2 Professional Status**

The B.Eng.-degree in Surveying Engineering entitles its holder to the legally protected professional title "B.Eng. of Surveying Engineering" and to exercise professional work in the fields of Surveying Engineering for which the degree was awarded.

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen  
Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg  
Germany

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated  
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated  
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

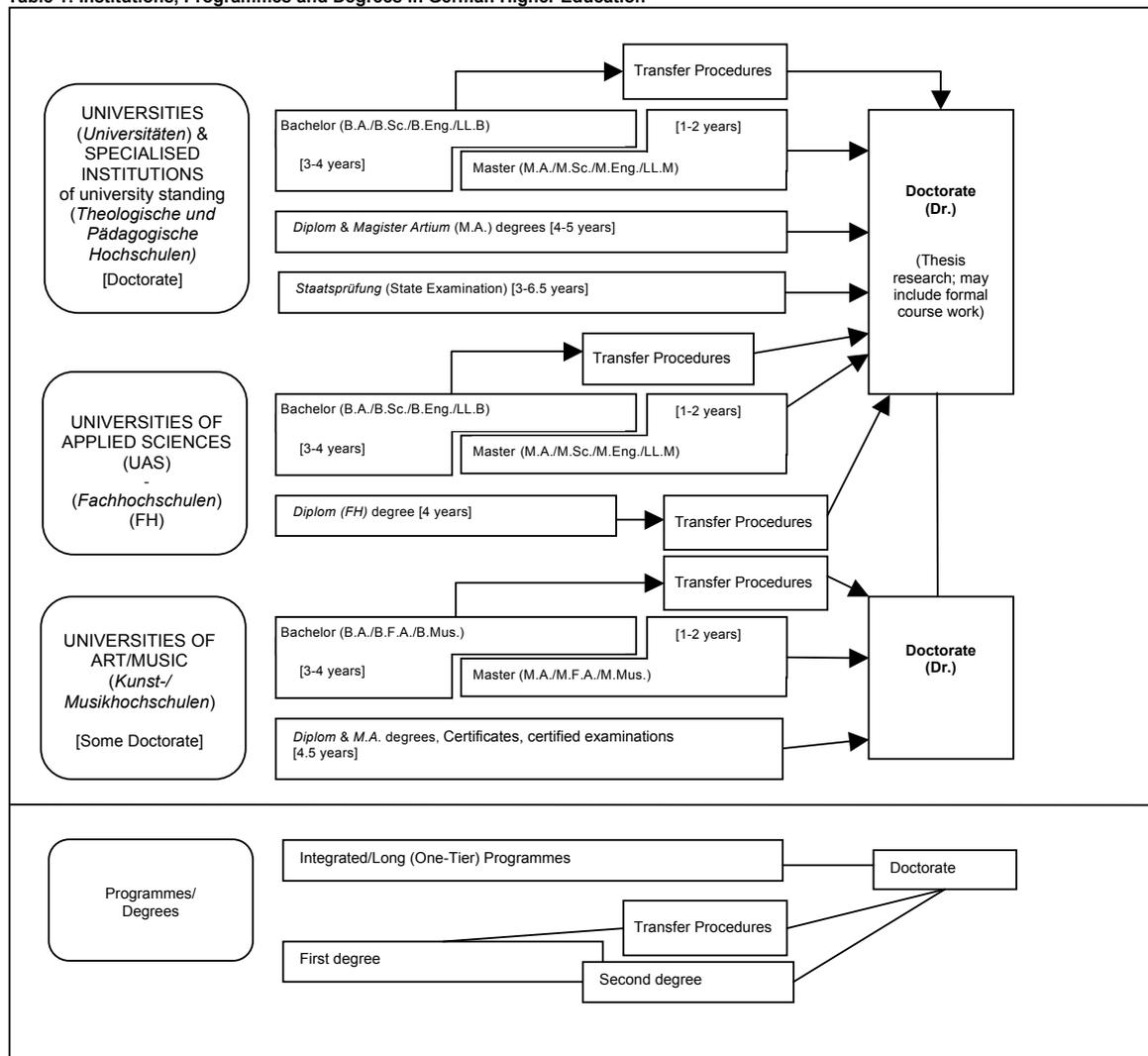
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

##### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

##### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

##### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV, NRW, 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 7, 8 und 17 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 9, 10, 11, 12 und 19 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, 13, 14, 16 und 18 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 6 und 15 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Grundschule „Am Mühlenteich“ Hagenow
  - Landkreis Ludwigslust
  - Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort
  - ca. 263 Schülerinnen und Schüler
  - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
- Grundschule „An den Eichen“ Boizenburg
  - Landkreis Ludwigslust
  - Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - ca. 205 Schülerinnen und Schüler
  - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
- Grundschule Techentin
  - Landkreis Ludwigslust
  - Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 13.08.2010
  - ca. 97 Schülerinnen und Schüler
  - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
- Grundschule „Dr. Theodor Neubauer“ Grimmen
  - Landkreis Nordvorpommern
  - Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
  - ca. 174 Schülerinnen und Schüler
  - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
- Grundschule Wolgast
  - Landkreis Ostvorpommern
  - Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - ca. 286 Schülerinnen und Schüler
  - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
- Grundschule Dummerstorf
  - Landkreis Bad Doberan
  - Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - ca. 200 Schülerinnen und Schüler
  - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an

Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

#### **Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

7. a) Regionale Schule Lübz  
b) Landkreis Parchim  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 310 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
8. a) Regionale Schule Malliß  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 125 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
9. a) Regionale Schule Katharinenstraße (Mitte)  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 350 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
10. a) Regionale Schule Katharinenstraße (Mitte)  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 350 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
11. a) Regionale Schule Dükerweg (Nord)  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
12. a) Regionale Schule Dükerweg (Nord)  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### **\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

#### **Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

13. a) Integrierte Gesamtschule „Grünthal“  
b) Hansestadt Stralsund  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 595 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### **\*Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

14. a) Integrierte Gesamtschule „Grünthal“  
b) Hansestadt Stralsund  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 595 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### **\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 15 TV-L eingruppiert sein.

15. a) Integrierte Gesamtschule mit Regionaler Schule im Aufbau „Krusenstern Gesamtschule“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 275 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### **\*Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

16. a) Kooperative Gesamtschule Barth  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters  
d) ca. 637 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### **\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 15 TV-L eingruppiert sein.

### Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

17. a) Allgemeine Förderschule „Pestalozzi“ Gadebusch  
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.02.2010  
 d) ca. 126 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
18. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum „Lambert Steinwich“  
 b) Hansestadt Stralsund  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
- d) ca. 187 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
19. a) Landesschule für Körperbehinderte Neubrandenburg  
 b) Stadt Neubrandenburg  
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort  
 d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 202

## Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 7, und 8 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu senden. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 3, 9, 10 und 11 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 5, 6, 12 und 13 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort  
 b) Landkreis/kreisfreie Stadt  
 c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)  
 d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung  
 e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Binz  
 b) Landkreis Rügen  
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010  
 d) ca. 159 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende
2. a) Grundschule Sagard  
 b) Landkreis Rügen  
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort  
 d) ca. 94 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende
3. a) Grundschule Schmarl  
 b) Hansestadt Rostock  
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010  
 d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler

- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

#### Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. a) Regionale Schule Waren West  
b) Landkreis Müritz  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.02.2010  
d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
5. a) Regionale Schule Klütz  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 09.08.2010  
d) ca. 202 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
6. a) Regionale Schule mit Grundschule Schönberg  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, sofort  
d) ca. 432 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

#### Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 79 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
8. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010

- d) ca. 79 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

9. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung  
Rostock Lütten-Klein  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
10. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung,  
Warnowschule Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

#### Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Berufliche Schule der Hansestadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe, Hinrichsdorfer Str. 7, 18146 Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.10.2010  
d) ca. 1985 Schülerinnen und Schüler  
e) befristet in Abhängigkeit von der Dauer der Bestandsfähigkeit der Beruflichen Schule  
\*siehe Legende
12. a) Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 1544 Schülerinnen und Schüler  
e) befristet in Abhängigkeit von der Dauer der Bestandsfähigkeit der Beruflichen Schule  
\*siehe Legende
13. a) Berufliche Schule des Landkreises Parchim  
b) Landkreis Parchim  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 1010 Schülerinnen und Schüler  
e) befristet in Abhängigkeit von der Dauer der Bestandsfähigkeit der Beruflichen Schule  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien.

## Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgischen-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu

erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Schwerin  
Bereich I - Gez.: 120  
Zum Bahnhof 14  
19053 Schwerin

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

**Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:**

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in) Metalltechnik/Berufsvorbereitung in der Nebenstelle Hagenow  BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Techentiner Str. 1 19288 Ludwigslust	ab 01.02.2010 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Schwerin	

## Auslandschulwesen

### Stellenausschreibung Landesprogrammlehrkräfte

Hier: Stellen in Warschau und Tallinn

Im Rahmen des Lehrerentsendeprogramm auf der Grundlage des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen sowie im Rahmen des Programms „Landesprogrammlehrkräfte“ des Bundesverwaltungsamtes (Zentralstelle für das Auslandschulwesen) sind zum 01.08.2010 zunächst befristet für ein Jahr mit der Option der Verlängerung bei Bewährung auf maximal sechs Jahre folgende Stellen zu besetzen:

#### 1. Landesprogrammlehrer am 17. Lyzeum und 43. Gymnasium in Warschau

##### **Aufgabenbeschreibung:**

- Unterricht in Deutsch als Fremdsprache an einem renommierten Lyzeum (Oberstufe) mit bilingualen Klassen zur Vorbereitung der Schüler auf die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom (Prüfung auf dem B2/C1-Niveau des Europäischen Referenzrahmens)

sowie

- Unterricht in Deutsch als Fremdsprache an einem renommierten Gymnasium (Mittelstufe) mit bilingualen Klassen zur Vorbereitung der Schüler auf das Sprachdiplom Stufe I (Prüfung auf dem A2/B1-Niveau)
- Unterrichtseinsatz von insgesamt von 25 Wochenstunden
- beide Schule befinden sich in zentraler Lage
- ev. kann sich das Einsatzlyzeum noch kurzfristig ändern (dann jedoch ebenfalls zentral gelegenes renommiertes Lyzeum).

##### **Anforderungen:**

- Lehrbefähigung im Fach Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache Sekundarstufe I oder II gewünscht
- hohe Motivation und Belastbarkeit für einen Auslandseinsatz
- selbstständiger und engagierter Einsatz bei der Betreuung eines prominenten Standortes
- Einfühlungsvermögen und angemessenes Auftreten im Schulleben sowie interkulturelle Kompetenz wird vorausgesetzt.
- ein mindestens zweijähriger Aufenthalt sollte angestrebt werden.

##### **Zum Einsatzort:**

- Hauptstadt Polens mit 2 Millionen Einwohnern in der Woiwodschaft Masowien
- Zentrum des kulturellen und politischen Lebens mit guter Infrastruktur und allen wichtigen Institutionen
- Homepage der Schulen:
  1. Lyzeum: [www.frycz.edu.pl](http://www.frycz.edu.pl)
  2. [www.twardagim.edu.pl](http://www.twardagim.edu.pl)

##### **Betreuung:**

- Einführungsseminar zur Vorbereitung auf den Auslandseinsatz und zur inhaltlichen Arbeit Deutsches Sprachdiplom erfolgt im Frühjahr in Köln und im September durch das Fachberaterbüro Warschau
- inhaltliche und organisatorische Betreuung vor Ort durch die Fachberaterin /Koordinatorin der ZfA in Warschau Frau Alexandra Eva Busse ([zfa.warschau@blink.pl](mailto:zfa.warschau@blink.pl)) sowie durch andere entsandte deutsche Lehrkräfte vor Ort.

#### 2. Landesprogrammlehrer am Humanitargymnasium Õismäe und an der 53. Keskkool in Tallinn

##### **Aufgabenbeschreibung:**

- Unterricht in Deutsch als Fremdsprache am Humanitargymnasium mit Schwerpunkt Fremdsprachenprofil. Deutsch wird als 1. Fremdsprache ab Klasse 1 und als 2. FS ab Klasse 6 angeboten. Es bestehen langjährige und enge Kontakte mit Schüleraustausch u.a. zum Humboldt-Gymnasium in Berlin-Tegel. Das Humanitargymnasium ist seit 1998 offiziell als Sprachdiplomschule anerkannt.
- Vorbereitung der Schüler auf die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom (Prüfung auf dem B2/C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)

sowie

- Unterricht in Deutsch als Fremdsprache an einer russischsprachigen Schule mit ebenfalls Deutsch als 1. Fremdsprache ab Klasse 2. Seit 1998 finden jährlich Schülerreisen nach Deutschland statt; es besteht Partnerschaft mit einer Schule in Rostock. Die 53. Keskkool Tallinn ist seit 2003 offiziell als Sprachdiplomschule anerkannt.
- Vorbereitung der Schüler auf das Sprachdiplom Stufe II (Prüfung auf dem B2/C1-Niveau des GER)
- Unterrichtseinsatz von insgesamt von 25 Wochenstunden
- Die Schulen befinden sich einmal im gleichnamigen Stadtteil Õismäe und im Stadtteil Mustamäe, etwa 10 Minuten voneinander entfernt und ca. 20 Minuten zur Innenstadt.
- Mitarbeit in den Arbeitsgruppen für die Staatlichen estnischen Prüfungen im Fach Deutsch als Fremdsprache beim Staatlichen Prüfungsamt in Tallinn (REKK)
- Die zweite Einsatzschule kann sich ggf. noch kurzfristig ändern, liegt jedoch auch gut erreichbar in Tallinn.

##### **Anforderungen:**

- Lehrbefähigung im Fach Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache Sekundarstufe I oder II ist erwünscht
- hohe Motivation und Belastbarkeit für einen Auslandseinsatz
- selbstständiger und engagierter Einsatz bei der Betreuung der beiden Schulen
- Einfühlungsvermögen, interkulturelle Kompetenz und angemessenes Auftreten im Schulleben sowie im Umgang mit den estnischen Partnern wird vorausgesetzt
- ein mindestens zweijähriger Aufenthalt sollte angestrebt werden.

##### **Zum Einsatzort:**

- Hauptstadt und größte Stadt Estlands mit ca. 400.000 Einwohnern. Hier lebt ca. 1/3 der Bevölkerung
- Zentrum des kulturellen und politischen Lebens mit guter Infrastruktur und allen wichtigen Institutionen

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Nikolaus-Otto-Straße 18, 19061 Schwerin,  
Fernruf 0385 644-7914, Telefax 0385 644-7922

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

- Homepage der Schulen: <http://www.oishum.tln.edu.ee> und  
<http://www-53kk.tln.edu.ee>

**Betreuung:**

- Einführungsseminar zur Vorbereitung auf den Auslands-  
einsatz und zur inhaltlichen Arbeit Deutsches Sprachdip-  
lom erfolgt im Frühjahr in Köln und im September durch  
das Fachberaterbüro Tallinn
- inhaltliche und organisatorische Betreuung vor Ort durch  
den Fachberater / Koordinator der ZfA in Tallinn Herrn  
E. J. Barthelmeh ([zfa-tallinn@dasan.de](mailto:zfa-tallinn@dasan.de)) sowie durch die  
übrigen entsandten deutschen Lehrkräfte vor Ort.

Erfolgreiche Bewerber werden in den Dienst des Landes Meck-  
lenburg-Vorpommern vollbeschäftigt, zunächst befristet für ein  
Jahr, eingestellt und unter Fortzahlung der Bezüge für die Tätig-  
keit als Landesprogrammlehrkraft freigestellt. Die Lehrkräfte  
werden auf Planstellen der Gaststaaten eingesetzt und erhalten  
vom Schulträger ein ortsübliches Gehalt, die dort üblichen so-  
zialen Leistungen sowie die anderen in den Abkommen mit den  
Empfangsstaaten vorgesehenen Vergünstigungen. Im Auftrag des  
Auswärtigen Amtes übernimmt das Bundesverwaltungsamt Zen-  
tralstelle für das Auslandsschulwesen die Kosten für die Dienstan-  
tritts- und Rückreise und gewährt einen Umzugskostenzuschuss.  
Der Einsatz als Programmlehrkraft ist auf maximal sechs Jahre zu  
befristen. Nach erfolgreichem Einsatz ist die unbefristete Weiter-  
beschäftigung im Landesdienst vorgesehen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 20.03.2010 an den Leiter  
des Staatlichen Schulamtes Rostock, Herrn Brandt, Möllner Str. 13,  
18109 Rostock.